



Planungsbericht des Regierungsrates
an den Grossen Rat

B 122

über die Entwicklung der Landwirtschaft im Kanton Luzern

Übersicht

Der Regierungsrat unterbreitet dem Grossen Rat einen Planungsbericht über die Entwicklung der Landwirtschaft im Kanton Luzern. Die Veränderungen im europäischen und weltweiten Umfeld haben in den letzten Jahren einen grossen Anpassungsprozess in der Schweizer Landwirtschaft ausgelöst. Dieser ist bis heute nicht abgeschlossen. Die Bauernfamilien stehen auch künftig vor grossen Herausforderungen. Ziel ist eine nachhaltige Landwirtschaft, die ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Anforderungen zu genügen vermag. Der Staat kann durch einen gezielten Ressourceneinsatz diesen Prozess lenken und begleiten. Unsere Vision ist: Die Luzerner Landwirtschaft generiert eine im Vergleich zur Branche hohe Wertschöpfung, und Bäuerinnen, Bauern verstehen ihre Betriebe als KMU. Sie produziert gesunde Nahrungsmittel mit nachhaltigen und tierfreundlichen Methoden und erbringt öffentliche Leistungen in Form einer hohen Qualität von Boden, Wasser, Luft und Artenvielfalt sowie einer gepflegten Kulturlandschaft. Die Lebensqualität der Bäuerinnen und Bauern ist hoch, sie vermitteln ein positives Bild ihres Berufstandes.

Weil die Landwirtschaft betrieblich, personell und gesamtwirtschaftlich stark mit dem Wald, mit der Fischerei und der Jagd verbunden ist, werden wichtige Entwicklungen in diesen Bereichen ebenfalls aufgezeigt. Mit den vorgeschlagenen Optimierungs-massnahmen werden neue Schwerpunkte gesetzt. Gleichzeitig wird der Aufwand für die kantonale Verwaltung reduziert.

Inhaltsverzeichnis

A.	Ausgangslage und Aufgabe des Kantons in der Primärproduktion.....	5
I.	Landwirtschaft.....	5
1.	Ausgangslage.....	5
2.	Kernaufgaben des Staates	6
3.	Entwicklungen in der Luzerner Landwirtschaft.....	7
4.	Strategische Ziele	11
a.	Vision.....	11
b.	Grundsätze beim Ressourceneinsatz.....	12
II.	Wald	13
1.	Ausgangslage.....	13
2.	Kernaufgaben des Staates	15
3.	Strategische Ziele	16
4.	Massnahmen.....	16
III.	Fischerei und Jagd.....	18
1.	Ausgangslage.....	18
2.	Kernaufgaben, strategische Ziele, Massnahmen.....	19
B.	Massnahmenplan Landwirtschaft	20
I.	Strukturverbesserung und Produktion.....	20
1.	Strukturverbesserung.....	20
2.	Spezialkulturen und Pflanzenschutz.....	24
3.	Sommerweiden	25
II.	Direktzahlungen.....	27
1.	Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben	28
2.	Vereinfachung der Datenerhebung.....	29
3.	Terminsicherheit bei der Auszahlung der Direktzahlungen.....	30
4.	Wirkungsmessung der Direktzahlungen.....	30
III.	Ökologie.....	30
1.	Technische Massnahmen zur Nährstoffreduktion	31
2.	Seesanierungen	32
3.	Verminderung der Ammoniakemissionen.....	34
4.	Abbau der Phosphorüberschüsse ausserhalb der See-Einzugsgebiete.....	35
5.	Baulicher Gewässerschutz.....	36
6.	Ökoqualität und ökologische Vernetzungsprojekte	37
7.	Energie aus Biomasse	40
IV.	Raumnutzung	41
1.	Raumplanung.....	41
2.	Boden- und Pachtrecht	43
V.	Beratung und Weiterbildung.....	45
1.	Landwirtschaftliche Beratung und Weiterbildung.....	45
2.	Milchwirtschaftlicher Inspektions- und Beratungsdienst	47

VI. Steuerrecht und Nachfolgeregelungen	49
VII. Normalarbeitsvertrag landwirtschaftliches Arbeitsverhältnis	50
VIII. Rolle des Kantons in der Agrarpolitik	51
IX. Übersicht Massnahmenplan	53
X. Antrag	54
Grossratsbeschluss	55

Der Regierungsrat des Kantons Luzern an den Grossen Rat

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit der am 26. Januar 2004 eröffneten Motion M 140 fordert Thomas Matthis den Regierungsrat auf, in einem Planungsbericht die Entwicklung der Landwirtschaft im Kanton Luzern darzulegen. Verlangt wird, die Möglichkeiten des Kantons insbesondere im Zusammenhang mit der Agrarpolitik 2011 des Bundes aufzuzeigen. Sie haben die Motion in der Maisession 2004 gestützt auf unsere Antwort vom 18. Mai 2004, unserem Antrag entsprechend, ohne Diskussion erheblich erklärt (vgl. Verhandlungen des Grossen Rates [GR] 2004, S. 1511 f.).

A. Ausgangslage und Aufgabe des Kantons in der Primärproduktion

I. Landwirtschaft

1. Ausgangslage

Im Kanton Luzern hat die Landwirtschaft eine grosse Bedeutung. Der Anteil der in der Landwirtschaft tätigen Personen ist mit 7,5 Prozent doppelt so hoch wie das schweizerische Mittel. An der landwirtschaftlichen Nutzfläche gemessen, steht unser Kanton mit 78 700 ha hinter Bern und Waadt an dritter Stelle.

Das Klima, überdurchschnittliche und über das ganze Jahr gut verteilte Niederschläge sowie der hohe Anteil fruchtbarer tiefgründiger Böden lassen eine intensive Viehwirtschaft zu. Der Ackerbau hingegen spielt eine untergeordnete Rolle. 92 Prozent des Produktionswertes der Luzerner Landwirtschaft von fast einer Milliarde Franken stammen aus der tierischen Veredlung (Milch, Fleisch, Eier usw.). Getreide, Hackfrüchte, Obst und Beeren sowie Reben und der Gemüsebau tragen rund 8 Prozent zu den bäuerlichen Einkommen bei.

Auf den 5400 Bauernhöfen im Kanton arbeiten insgesamt 16 000 Personen im Voll-, Zu- und Nebenerwerb. Der Anteil Frauen beträgt 38 Prozent. Die Zahl der Vollarbeitsplätze in der Luzerner Landwirtschaft wird auf 11 500 geschätzt. Das sind 7,5 Prozent aller Arbeitsplätze im Kanton. In den Regionen befinden sich zahlreiche Betriebe, die der Landwirtschaft nicht nur Produktionsmittel und Dienstleistungen anbieten, sondern die auch Lebensmittel und Agrarprodukte verarbeiten und vermarkten. In diesen vor- und nachgelagerten Sektoren, die indirekt von der Landwirt-

schaft abhängen, sind 8000 bis 9000 Personen beschäftigt, sodass das gesamte «Agribusiness» im Kanton Luzern 11 Prozent oder jeden neunten Arbeitsplatz umfasst.

Studien aus den Neunzigerjahren sowohl auf schweizerischer wie auch auf kantonaler Ebene bestätigen eine hohe Abhängigkeit der sogenannten vorgelagerten Branchen von der Landwirtschaft. Halten die Bäuerinnen und Bauern mit Käufen und Investitionen zurück, sind beispielsweise auch die Landmaschinen-, Dünger- und Futtermittelfirmen oder das Bau- und Stalleinrichtungsgewerbe direkt betroffen. Die Luzerner Landwirtschaft gibt bei einem Produktionsvolumen von 900 bis 1000 Millionen Franken (je nach Jahr) für Vorleistungen rund 650 Millionen Franken aus. Viele kleine und mittlere Betriebe in ländlichen Regionen wären von einem massiven Einbruch in der Landwirtschaft ebenfalls existenziell bedroht. Aber auch in den sogenannten nachgelagerten Bereichen (Lebensmittelverarbeitung wie Emmi, Hochdorf-Nutritec, Fenaco, SEG, Ei-AG usw.) besteht eine enge Verbindung zur Landwirtschaft, da die Aufbereitung und Veredlung von landwirtschaftlichen Rohstoffen in der Regel in der Nähe der Produktionsgebiete stattfindet. Es ist deshalb folgerichtig, die gesamte Agrarwirtschaft (Agribusiness) als eng verflochtene Wirtschaftseinheit zu betrachten.

Die Landwirtschaft ist in der Bundesverfassung (Art. 104) verankert. Als Leistungsauftrag wird hier festgehalten: «Der Bund sorgt dafür, dass die Landwirtschaft durch eine nachhaltige und auf den Markt ausgerichtete Produktion einen wesentlichen Beitrag leistet zur

- a. sicheren Versorgung der Bevölkerung,
- b. Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen und zur Pflege der Kulturlandschaft,
- c. dezentralen Besiedlung des Landes.»

Die Einstellung der Bevölkerung zur Landwirtschaft hat sich aufgrund geänderter Rahmenbedingungen und Werthaltungen seit den Neunzigerjahren stark verändert. Die Sorge um die natürlichen Lebensgrundlagen, der Wunsch nach einer gepflegten, vielfältigen Landschaft und das Tierwohl haben gegenüber der Nahrungsproduktion und der Versorgungssicherheit an Bedeutung gewonnen. Die Landwirtschaft prägt das Landschaftsbild durch die Besiedlungskultur (Dorftypen, Einzelhofsiedlungen) sowie durch die Art der Bewirtschaftung (Äcker, Wiesen, Weiden, Bäume, Hecken, Wälder usw.). Typisch für unser Land und unseren Kanton ist die grosse Vielfalt charakteristischer Landschaften, deren Erhalt und Pflege als Lebensraum für die Bevölkerung sowie als Grundlage für den Tourismus grosses Gewicht haben. Die Bäuerinnen und Bauern leisten einen wesentlichen Beitrag zur Belebung der ländlichen Räume.

2. Kernaufgaben des Staates

Die Agrarpolitik liegt hauptsächlich in der Kompetenz des Bundes. Die Aufgabe der Kantone beschränkt sich auf die Abwicklung und auf die Ergänzung von verschiedenen Bundesmassnahmen (Direktzahlungen, ökologische Massnahmen, Strukturverbesserungen usw.).

Das agrarpolitische Instrumentarium des Bundes lässt sich vereinfacht in die folgenden drei Gruppen einteilen: Verbesserung der Produktionsgrundlagen, Stützung von landwirtschaftlichen Preisen und Einkommen sowie Direktzahlungen. Zu den Grundlagenverbesserungen zählen neben der Ausbildung, Beratung und Forschung die Förderung der Tierzucht, das Boden- und Pachtrecht sowie die Subventionierung von landwirtschaftlichen Hoch- und Tiefbauten, die Gewährung von zinslosen Agrarkrediten und Betriebshilfedarlehen.

Die Preisstützung bei inländischen landwirtschaftlichen Produkten erfolgt namentlich durch den Grenzschutz (Zölle, Zollkontingente), durch die direkte Stützung der Märkte mit Beiträgen sowie durch Exportbeihilfen. Mit der neuen Agrarpolitik seit Mitte der Neunzigerjahre sind die Direktzahlungen stark angewachsen. Sie werden als direkte Einkommensergänzung für gesellschaftliche Leistungen der Landwirte (Landschaftspflege, dezentralisierte Besiedlung, Vorsorgepolitik) sowie zur gezielten Förderung von Ökologie und Tierwohl ausgerichtet. Die Zahlungen des Bundes an die Luzerner Landwirtschaft belaufen sich auf gegen 200 Millionen Franken (Direktzahlungen 92%, Grundlagenverbesserungen 8%). Der Aufwand des Kantons für die Luzerner Landwirtschaft beläuft sich auf 15,3 Millionen Franken (Tabelle 1).

Tabelle 1: Aufwand des Kantons Luzern für die Landwirtschaft (Budget 2006)

Bereich	Millionen Fr.
Globalbudget Dienststelle Landwirtschaft und Wald (lawa)	4,5
Landwirtschaftliche Beratung und Weiterbildung	1,0
Kantonsbeiträge an landwirtschaftliche Hoch- und Tiefbauten, Beiträge an Elementarschäden, kantonale Agrarkredite, Gebirgshilfefonds	7,0
Förderung der Tierzucht	1,1
Qualitätsförderung, insbesondere in der Milchproduktion	0,3
Förderung von Innovationen, Nischen und alternativen Produktionszweigen	0,2
Massnahmen zur Gesundung der Mittellandseen	1,2

3. Entwicklungen in der Luzerner Landwirtschaft

Der Bundesrat hat im September 2005 die Grundzüge der Weiterentwicklung der Agrarpolitik des Bundes unter dem Titel Agrarpolitik 2011 (AP 2011) in die Vernehmlassung gegeben. Entscheidend für die Entwicklung der schweizerischen wie auch der Luzerner Landwirtschaft sind zudem die Ergebnisse der laufenden WTO-Verhandlungen (Umsetzung 2008 bis 2015), die Finanzlage des Bundes sowie der politische Wille zur Unterstützung und Förderung der Landwirtschaft.

Die AP 2011 enthält unter anderem folgende Schwerpunkte:

- Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft, um Marktanteile zu halten oder sogar auszubauen,
- soziale Abfederung des Strukturwandels,

- Abbau der Marktstützungsmassnahmen mit teilweiser Kompensation freierwerdender Finanzmittel bei den Direktzahlungen,
- Abbau von Exportsubventionen,
- gezielte Ausschöpfung von Kostensenkungspotenzialen,
- Halten der heutigen hohen Standards in den Bereichen Ökologie, Ethologie und Qualitätsproduktion (gesunde Nahrungsmittel),
- Massnahmen zur Verbesserung der Wertschöpfung (Markenschutz, Ursprungsbezeichnungen, geografische Angaben zu den Erzeugnissen), Förderung paralandwirtschaftlicher und ausserlandwirtschaftlicher Tätigkeiten sowie besserer Einbezug der Regionalpolitik,
- Vorschläge zur Vereinfachung der Datenerhebung für Direktzahlungen, optimale Koordination bei den Kontrollen (ökologischer Leistungsnachweis, Ethobeiträge, Qualitätskontrollen, Tiergesundheit, Hygiene usw.).

Nach der Vernehmlassung wird der Bundesrat die Botschaft zur Agrarpolitik 2011 ausarbeiten und diese im Frühjahr 2006 dem Parlament unterbreiten. Die eidgenössischen Räte werden die Vorlage im Verlauf des Jahres 2006 behandeln.

Im Rahmen der sogenannten Doha-Runde der WTO-Mitgliedstaaten laufen gegenwärtig in Genf intensive Verhandlungen mit dem Ziel, anlässlich der Ministerkonferenz im Dezember 2005 in Hongkong konkrete Entscheide in allen Bereichen zu fällen. Es ist zu erwarten, dass ein WTO-Abschluss namhafte Verpflichtungen bezüglich des Abbaus des Agrarschutzes beinhalten wird. Konkret bedeutet dies einen substanziellen Abbau des Grenzschatzes (Zölle) und der internen Stützung sowie die Streichung der Exportsubventionen.

Die Umsetzung der Beschlüsse ist ab 2008 bis 2015 (Zölle, interne Stützung) sowie bis 2018 (Abbau der Exportsubventionen) geplant. Die Auswirkungen für die schweizerische Landwirtschaft werden auf 1,5 bis 2,5 Milliarden Franken geschätzt, was einer Verminderung des Produktionswertes von 15 bis 25 Prozent entspricht (Luzerner Anteil rund 10%). Dieser Zahlungsrückgang kann durch Massnahmen zur Kostensenkung, Anpassung der Direktzahlungen sowie durch Ausbau paralandwirtschaftlicher beziehungsweise ausserlandwirtschaftlicher Tätigkeiten teilweise aufgefangen werden. Ausreichende Einkommen werden indessen wohl nur durch einen verstärkten Strukturwandel (2 bis 3% jährlich) erzielt werden können.

Die AP 2011 wird die zu erwartenden Vorgaben eines WTO-Abschlusses weitgehend erfüllen. Die Vorlage des Bundesrates zielt also in die richtige Richtung. Das vorgegebene Tempo liegt aber an der Grenze des sozial Verträglichem.

Zurzeit wird mit mehreren Staaten über bilaterale Freihandelsabkommen verhandelt. Der Bundesrat prüft auch die Aufnahme von Verhandlungen über einen Freihandel mit den USA. Solche Abkommen bringen der Wirtschaft grundsätzlich namhafte Vorteile, bergen aber für die einheimische Landwirtschaft gewisse Gefahren.

Es ist davon auszugehen, dass der Strukturwandel im gegenwärtigen Ausmass oder noch verstärkt weitergehen wird. Unter diesen Rahmenbedingungen entwickeln sich die wichtigsten Produktionszweige der Luzerner Landwirtschaft in den nächsten fünf bis acht Jahren voraussichtlich wie folgt:

- Die Milchproduktion wird aufgrund der landesweiten komparativen Vorteile (Klima, Strukturen, Professionalität, Nähe zu wichtigsten Verarbeitungsbetrieben) ihre grosse Bedeutung behalten. Verkehrsmilch wird heute auf 3400 Betrieben mit einem durchschnittlichen Kontingent (Milchquote) von 98 000 kg produziert. Die Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Milchkontingentierung wird durch ein privatrechtliches Mengenmanagement der Zentralschweizer Milchproduzenten (ZMP) abgelöst. Diese Ablösung erfolgt gemäss Bundesrecht frühestens ab Mai 2006 und spätestens ab Mai 2009. Der Druck auf die Produzentenpreise wird hoch bleiben. Wir rechnen mittelfristig mit Preisen, die sich dem EU-Niveau angleichen, wobei eine zusätzliche Bundesunterstützung zu erwarten ist (Verkäufungszulage von rund 10 Rp./kg Milch sowie eine Milchkuhprämie von Fr. 600/Kuh). Dadurch dürfte sich ein Brutto-Milchpreis von 60 Rp./kg Milch (inklusive Bundesbeiträgen) ergeben (Milchpreis 1993: 107 Rp./kg, 2004: rund 72 Rp./kg). Unter diesen Bedingungen dürfte sich die Zahl der Milchproduzenten in den kommenden 5 bis 7 Jahren weiter um ein Viertel reduzieren und die durchschnittliche Vertragsmenge entsprechend auf 130 000 bis 140 000 kg erhöhen.
- Viele Betriebsleiterinnen und -leiter, die aus der Milchproduktion aussteigen, werden ihre Flächen mit Mutterkühen oder Weidemast bewirtschaften. Es ist davon auszugehen, dass diese Betriebszweige erheblich wachsen werden. Dadurch dürften die heute noch guten Absatzmöglichkeiten von Qualitätsrindfleisch (Natura beef, Swiss prim beef, verschiedene weitere Labels) an Grenzen stossen.
- Die wirtschaftliche Situation in der Schweineproduktion darf in den letzten Jahren als gut bezeichnet werden. Diese Situation ergab sich insbesondere aufgrund der guten Nachfrage nach Schweinefleisch und aufgrund des bestehenden Grenzschatzes, welcher preisdrückende Importe weitgehend verhinderte. In der laufenden WTO-Runde werden diese Zölle unter Druck geraten. Fachleute erwarten auch bei Schweinefleisch einen Abbau des Grenzschatzes um 25 bis 35 Prozent. Der daraus resultierende Preisdruck kann teilweise durch sinkende Kosten, vor allem bei den Futtermitteln und durch rationellere Produktionsmethoden aufgefangen werden. Die Schweineproduktion dürfte im Vergleich zu andern Zweigen lohnend bleiben. Wir erwarten deshalb gesamthaft keine namhafte Reduktion der Schweinebestände, hingegen einen verstärkten Konzentrationsprozess. Dieser wird zusätzlich verstärkt durch den Druck von Tierschutz- und Labelvorschriften (z. B. neue Tierschutzbestimmungen bei Mutterschweinen ab 2007). Mittelfristig ist deshalb ein leichter Rückgang der Anzahl Betriebe mit Schweinehaltung zu erwarten. Dieser wird allerdings aufgrund der recht liberalen Regelung für die bestehenden Schweinehaltungsbetriebe bei Anpassungen an Tierschutz- oder Labelprogramme bescheiden ausfallen. Wir wenden im Kanton Luzern für Betriebe, welche die Regelungen gemäss Artikel 36 der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV; SR 700.1) über die inneren Aufstockungen im Bereich der Tierhaltung nicht einhalten, eine sogenannte Bestandesgarantie an und erteilen gestützt auf Artikel 24 des Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 1979 (RPG; SR 700) eine Bewilligung. Die verbleibenden Einheiten werden entsprechend ihren Möglichkeiten die Bestände aufstocken, sodass insgesamt keine wesentliche Änderung des Schweinebestandes zu erwarten ist.

- Bei der Geflügelproduktion hat das WTO-Ergebnis besonderen Einfluss, da ungefähr die Hälfte der Nachfrage nach Eiern und Geflügelfleisch durch Importe gedeckt wird. Die Verarbeiter fordern aus Kostengründen grössere Produktionseinheiten. Es ist daher zu erwarten, dass sich der Konzentrationsprozess in verstärktem Mass fortsetzt. Einheiten um die 12 000 Legehennen oder Masttiere dürften die Regel werden.
- Der Ackerbau wird ebenfalls unter verstärkten wirtschaftlichen Druck geraten. Da der grössere Teil des Getreides und des Maises als Futtermittel eingesetzt wird, spielen die Preise als Vorleistungen für die Fleisch-, Milch- und Eierproduktion eine wichtige Rolle. Ziel des Bundes ist es, die Preisdifferenzen zur EU zu verkleinern, um die Kosten für die Veredelungsproduktion zu vermindern. Es werden Preise von 330 bis rund 400 Franken pro Tonne beim Getreide angestrebt, was seit Mitte der Neunzigerjahre mehr als einer Halbierung entspricht. Weil Produktionsalternativen fehlen, gehen wir lediglich von einem moderaten Rückgang der offenen Ackerfläche auf ein Niveau von rund 12 000 ha aus. Da bei Zuckerrüben, Ölsaaten (Raps u. a.) sowie bei Kartoffeln die Flächen landesweit begrenzt sind, ist bei diesen Zweigen keine Aufstockung zu erwarten.
- Bei gewissen Bioprodukten, nachwachsenden Rohstoffen, speziellen Obst- und Beerensorten sowie im Reben- und Tafeltraubenanbau bestehen noch einige Nischen und Alternativen. Diese Nischenprodukte gilt es gezielt zu nutzen und zu fördern (Beratung, Starthilfen, Agrarkredite). Auch bei der Verarbeitung und Direktvermarktung bestehen noch Möglichkeiten, die innovative Bäuerinnen und Landwirte nutzen können.
- Der Kanton Luzern zählt heute 5400 Landwirtschaftsbetriebe. Davon werden 4200 hauptberuflich und rund 1200 im Nebenerwerb geführt. In den letzten Jahren übernahmen jährlich 80 bis 90 junge Landwirtinnen und Landwirte neu einen Bauernhof. In der Regel erfolgt dies im Erbgang beziehungsweise im Generationenwechsel. Der Strukturwandel (das heisst die Betriebsaufgabe) dürfte sich auch in den nächsten Jahren auf 100 bis 150 Betriebe pro Jahr (rund 2,5%) belaufen. Dabei werden auch heutige Haupteinwerbetsbetriebe zu Nebenerwerbetsbetrieben. Im Jahre 2015 dürfte es im Kanton Luzern noch rund 4000 Bauernhöfe geben, die mindestens zu einem Drittel im Nebenerwerb bewirtschaftet werden. Neben den agrarpolitischen Massnahmen (Umsetzung der WTO-Beschlüsse, Ausgestaltung der Direktzahlungen) ist die allgemeine wirtschaftliche Situation für das Mass des Strukturwandels massgebend. Eine schwierige Wirtschaftslage wirkt sich verzögernd auf den Strukturwandel aus.

4. Strategische Ziele

a. Vision

Aus den oben beschriebenen mittel- bis langfristig zu erwartenden Entwicklungen der Luzerner Landwirtschaft lassen sich Schwerpunkte für die künftige kantonale Agrarpolitik ableiten. Unsere Vision ist eine Luzerner Land- und Ernährungswirtschaft mit Zukunft, die auf den Grundsätzen der Nachhaltigkeit aufbaut – ökonomisch, ökologisch und sozial. Sie stützt sich auf folgende Leitideen:

1. Die Luzerner Land- und Ernährungswirtschaft ist mit Innovationen, einer im Vergleich zur Branche hohen Wertschöpfung und dank einem effizienten Arbeits-, Boden- und Kapitaleinsatz erfolgreich am Markt. Die Luzerner Land- und Ernährungswirtschaft versteht sich als produzierende Landwirtschaft mit starken vor- und nachgelagerten Stufen.
2. Die Bäuerinnen und Bauern denken und handeln unternehmerisch und verstehen ihre Betriebe als KMU. Die Luzerner Land- und Ernährungswirtschaft versteht sich als bedeutenden Teil der Luzerner Wirtschaft.
3. Die Land- und Ernährungswirtschaft produziert gesunde Nahrungsmittel mit nachhaltigen und tierfreundlichen Produktionsmethoden.
4. Die Landwirtschaft erbringt öffentliche Leistungen in Form einer hohen Qualität der Kulturlandschaft. Sie geht mit den natürlichen Ressourcen Boden, Wasser, Luft und Artenvielfalt schonend und verantwortungsvoll um.
5. Die Lebensqualität der Bäuerinnen und Bauern ist hoch.
6. Die Bäuerinnen und Bauern, die Ernährungswirtschaft und der Kanton Luzern fördern ein positives Image der Landwirtschaft in landwirtschaftlichen und nicht-landwirtschaftlichen Kreisen.

Welcher Betrieb hat Zukunft?

Im Zusammenhang mit dem Strukturwandel wird immer wieder die Frage nach den Voraussetzungen für einen zukunftsfähigen Betrieb gestellt. Sie lässt sich nur teilweise nach wissenschaftlichen Kriterien beantworten. Die Zukunft eines Landwirtschaftsbetriebes hängt wesentlich ab von der Freude am Beruf, den Fähigkeiten, dem unternehmerischen Denken und Handeln sowie dem Gestaltungswillen der Betriebsleitung. Eine Bauernfamilie mit Zukunft zeichnet sich durch folgende Fähigkeiten und Eigenschaften aus:

- hohe Flexibilität und Anpassungsfähigkeit, um stets neue Wege zu suchen,
- rationeller Einsatz der Produktionsfaktoren Arbeit, Kapital und Boden,
- optimale Nutzung von Kostensenkungspotenzialen und überbetrieblicher Zusammenarbeit,
- Optimierung der Wertschöpfung, Marken, Labels, Direktvermarktung u. a. m.,
- Ausübung von paralandwirtschaftlichen (landwirtschaftsnahen) sowie ausserlandwirtschaftlichen Tätigkeiten,
- stetige Weiterbildung,
- rasche Adaption neuer Erkenntnisse,

- nachhaltiges Denken und Handeln,
- positive Einstellung zur Zukunft,
- Überzeugungskraft, damit die Konsumentinnen und Konsumenten die Vorteile einheimischer, gesunder Nahrungsmittel, des Tierwohls und einer gesunden Umwelt einsehen.

b. Grundsätze beim Ressourceneinsatz

Der Kanton Luzern leistet einen Beitrag für eine zukunftsfähige und nachhaltige Land- und Ernährungswirtschaft. Im gegenwärtigen Veränderungsprozess spielt er eine aktive Rolle. Dabei richtet er den Ressourceneinsatz nach folgenden Grundsätzen aus:

1. Der Kanton konzentriert seine Kräfte auf jene Bereiche, die den grössten Nutzen für eine zukunftsfähige Landwirtschaft versprechen (wirtschaftlich, sozial, ökologisch).
 - Bei der Gewährung von Agrarkrediten sowie von Subventionen für Hoch- und Tiefbauten achten wir vermehrt auf den Aspekt «zukunftsfähige Betriebe» (Anforderung Businessplan),
 - Förderung der überbetrieblichen Zusammenarbeit, um in grösseren und effizienteren Einheiten produzieren zu können (Kosten- und Arbeitsextensivierung),
 - Unterstützung von Betriebsvergrößerungen und des Strukturwandels sowie Erleichterungen beim Ausstieg aus der Landwirtschaft,
 - Landwirtschaft auf tiefere Preise und weniger Direktzahlungen vorbereiten.
2. Der Kanton richtet sich nach den spezifischen Gegebenheiten der verschiedenen Regionen aus und setzt entsprechende Schwerpunkte.
 - Regionale Wertschöpfung erhöhen: regionale Produkte; Zusammenarbeit mit allen Branchen, insbesondere mit dem Tourismus (Unesco-Biosphäre); Dienstleistungen für Dritte anbieten; Biolandbau.
3. Die Luzerner Land- und Ernährungswirtschaft wird bei der Nutzung von Markt- und Umweltchancen unterstützt.
 - Motivierung der Bäuerinnen und Bauern und Unterstützung bei Innovationen und Selbsthilfe,
 - enge Zusammenarbeit der Land- und Ernährungswirtschaft, um Synergien zu nutzen; Austausch von Know-how, um eine hohe Wettbewerbsfähigkeit zu erlangen; die Entwicklung und Vermarktung regionaler Produkte soll einen hohen Stellenwert haben.

4. Der Kanton fördert Innovationen und Kenntnisse über die Markt- und Betriebswirtschaft.
 - Landwirtschaftliche Beratung und Weiterbildung hilft mit, dieses Ziel zu erreichen.
5. Der Kanton setzt auf zukunftsfähige Betriebe, auf Rahmenbedingungen für Effizienz sowie auf soziale Begleitung des gegenwärtigen Veränderungsprozesses.
 - Das Boden- und Pachtrecht ist unter maximaler Ausnützung der kantonalen Kompetenzen so anzuwenden, dass eine sinnvolle Strukturentwicklung nicht gebremst wird.
 - Das Gleiche gilt mit Bezug auf das Steuerrecht, insbesondere im Bereich Kapitalgewinnsteuer, wo dringender Handlungsbedarf besteht. Hier muss branchenunabhängig eine Lösung gesucht werden.
 - Mit dem Vollzug des Raumplanungsgesetzes sollen Möglichkeiten geschaffen werden, dass längerfristig zukunftsfähige Betriebseinheiten möglich sind.
6. Die Umweltbelastungen (Boden, Wasser und Luft) werden weiter reduziert, und die Biodiversität wird gefördert, sodass die Zielwerte erreicht werden.
 - Eine umweltfreundliche Landwirtschaft sowie vielfältige ökologische Ausgleichsflächen innerhalb der Kulturlandschaft haben in der Gesellschaft eine hohe Priorität. Auch ist der Kanton bezüglich der Phosphor- und Ammoniakproblematik, der Ökoqualität und der Vernetzung stark gefordert.
7. Der Kanton sorgt dafür, dass Synergien zwischen den verschiedenen Politik- und Verwaltungsbereichen genutzt werden.
 - Gute landwirtschaftlich nutzbare Böden nach Möglichkeit schützen; raumplanerische Lösungen gemeindeübergreifend suchen.
8. Die Tätigkeiten werden konsequent auf die Vision ausgerichtet. Dazu werden Wirkungsziele definiert und ein Controlling durchgeführt.

Die landwirtschaftlichen Bildungs- und Beratungszentren, die landwirtschaftliche Kreditkasse sowie die kantonalen Dienststellen werden diesen Veränderungsprozess begleiten.

II. Wald

1. Ausgangslage

Der Luzerner Wald umfasst rund 40 000 ha Wald. Im Kanton Luzern ist das Privateigentum vorherrschend. Rund 13 000 Waldeigentümerinnen und -eigentümer sind im Besitz von 71 Prozent der Waldfläche (Tabelle 2). Es handelt sich oft um mehrfach parzellierte Kleinststrukturen. Der öffentliche Wald umfasst 29 Prozent der Waldfläche. Er befindet sich im Eigentum von 179 öffentlich-rechtlichen Körperschaften mit

den in Tabelle 3 aufgeführten Arealverhältnissen. Im Vergleich zum «Privatwaldkanton» Luzern ist das Eigentumsverhältnis von privatem zu öffentlichem Waldeigentum schweizweit gerade umgekehrt.

Tabelle 2: Besitzverhältnisse beim Luzerner Wald

Besitzverhältnisse	ha	Prozent
Privatwald	28 500	71,4
Öffentlicher Wald	11 400	28,6
– Korporationen	6 500	
– Gemeinden	1 400	
– Kanton (Staat)	2 600	
– Bund	900	

Tabelle 3: Grössenklassen Waldareal der öffentlich-rechtlichen Körperschaften

Grössenklassen (Hektaren)	Anzahl	Total Hektaren
< 20	105	1 300
20 bis 50	32	1 200
51 bis 200	30	2 500
201 bis 500	9	1 900
> 501	3	4 500
Total	179	11 400

Im öffentlichen Wald bestehen 14 professionelle Forstbetriebe, die teilweise in Teilmandaten geführt werden. Im Privatwald sind einzelne Strukturen zur gemeinsamen Bewirtschaftung erst im Entstehen begriffen. Der Kanton fördert und unterstützt diese Tendenz.

Erschliessung und Wuchsverhältnisse sind in den Tieflagen sehr gut. In den höheren Lagen ist die Basiserschliessung mit lastwagenbefahrbaren Strassen teilweise mangelhaft. Auf den 40 000 ha Luzerner Wald wächst pro Jahr eine nachhaltig nutzbare Holzmenge, die nach Abzug potenzieller Waldreservate und schwer zugänglicher Waldpartien auf etwa 350 000 m³ geschätzt wird. Regelmässig genutzt werden aber nur über 200 000 m³ jährlich.

4000 ha sind Wälder mit besonderer Schutzfunktion. Sie erbringen Leistungen gegen gravitative Naturgefahren (Lawinen, Steinschlag, Rufen). Die allgemeinen Schutzwälder, die insbesondere gegen die Bildung von Hochwasser wirken, stocken auf einer Fläche von 12 000 ha (Schätzung; methodische Erfassung in Arbeit). Diese Wälder sind mehrheitlich zwischen 1880 und 1920 auf Landwirtschaftsböden aufgeforstet worden. Sie befinden sich schwergewichtig an der Rigi, vom Pilatus bis ins Entlebuch sowie am Napf. Der Grossteil dieser Bestände ist, da sie gleichzeitig begründet wurden, einschichtig aufgebaut. Ihre mechanische und ökologische Stabilität ist daher heute nicht mehr gewährleistet (erhöhte Gefährdung durch Sturm, attraktiv für Borkenkäfer).

Die Wälder in den Tieflagen zeigen noch vielfach das Bild der landwirtschaftlichen Bodenreinertragslehre, welche insbesondere im Bauernwald das waldbauliche Handeln im 19. und bis weit ins 20. Jahrhundert hinein anleitete. Häufigste Baumart ist die standortsfremde Fichte (Rottanne), die in reiner Form auf vielen Standorten analog den Aufforstungsbeständen in den höheren Lagen mechanisch und ökologisch instabil ist. Witterungsextreme und Schädlinge führen zu grossen Waldschäden.

Der interne Nutzen aus der Waldbewirtschaftung (Bruttoproduktionswert) beläuft sich zurzeit auf rund 20 Millionen Franken. Er ist ausschliesslich vom Holzmarkt abhängig. Der externe Nutzen ist von wesentlich grösserer Bedeutung (Schutz für Siedlungen und Verkehrswege, Erholung, Wasser, Natur- und Landschaftspflege, Artenvielfalt, Wertschöpfung aus Dienstleistungen durch Forst- und Transportunternehmungen), er entzieht sich aber einer systematischen ökonomischen Bewertung. Nutzniesser der externen Effekte sind auch die luzernische Sägereiindustrie, die Kronospan Schweiz AG in Menznau sowie die Papierfabrik Perlen AG, welche den Rohstoff über kurze Transportdistanzen einkaufen können.

2. Kernaufgaben des Staates

Waldpolitik ist eine Verbundaufgabe von Bund, Kanton und Gemeinden. Sie bezweckt, den Wald in seiner Fläche und in seiner räumlichen Verteilung zu erhalten, ihn als naturnahe Lebensgemeinschaft zu schützen und dafür zu sorgen, dass der Wald seine Funktionen, namentlich die Schutz-, die Wohlfahrts- und die Nutzfunktion, erfüllen kann. Zudem soll die Waldwirtschaft, insbesondere die Verwendung von einheimischem Holz, gefördert werden.

Der Bund hat seine Waldpolitik im Waldprogramm Schweiz (WAP-CH) konkretisiert. Er wird sich künftig auf die Bereiche Schutzwald, Schutzbauten, Naturgefahren und Biodiversität konzentrieren sowie befristet auf die Waldwirtschaft, durch Förderung von Strukturverbesserungen auf betrieblich-organisatorischer Ebene. Die Luzerner Waldpolitik hat dieselben Schwerpunkte schon früher gesetzt, deshalb sind inhaltliche Korrekturen zur Bundeswaldpolitik nicht erforderlich.

Die Kernaufgaben des Kantons sind Walderhaltung (Waldrecht), Schutzwald, Biodiversität, Holzförderung (Promotion), Strukturverbesserungen (Unterhalt, eigentumsübergreifende Zusammenarbeit, zukunftsfähige Betriebe, Seilkran, Holzlogistik), Grundlagen (Waldentwicklungsplanung, pflanzensoziologische Kartierung, Waldbestandeskartierung) und Schutz vor Naturgefahren. Mit der Waldberatung, die von zurzeit 21 Revierförsterinnen und -förstern wahrgenommen wird, wird die kantonale Waldpolitik beim wenig organisierten privaten Waldeigentum umgesetzt. Dem gleichen Zweck dienen die Öffentlichkeitsarbeit, die forstliche Bildung und die spezielle Waldpädagogik.

Durch Wälder und Forstbetriebe, die dem Kanton Luzern gehören, können die Kernaufgaben des Kantons erfüllt werden. Der Staatswald stockt mehrheitlich im Schutzwaldperimeter. Die Forstbetriebe sichern durch die Bewirtschaftung des Staatswaldes prioritäre Leistungen in den Kernaufgaben Schutzwald und Biodiversi-

tät. Mit der Ausbildung von gegenwärtig sechs Forstwartlehrlingen wird zur Professionalisierung der Waldwirtschaft beigetragen. Lehrabgängerinnen und -abgänger mit Berufsmaturität können prüfungsfrei in den neuen Studiengang Forstwirtschaft an der Fachhochschule Zollikofen eintreten.

Der Kanton hat sich aus den privaten Aufgaben der Waldbewirtschaftung zurückgezogen, wie dem Regierungsprogramm von 1995–1999 zu entnehmen ist. Staatstätigkeiten, die nicht hoheitlich sind, wurden privatisiert beziehungsweise entflechtet. Die strukturellen Bedingungen hemmen aber weiterhin die privatwirtschaftliche Waldpflege und -nutzung. Sie erschweren eine erfolgreiche Holzvermarktung.

3. Strategische Ziele

Die Kernaufgabe der Walderhaltung ist dauernd zu erfüllen. Dazu werden insbesondere die folgenden Ziele verfolgt: Die Schutzwaldleistungen werden dauernd erbracht. Bevölkerung und hohe Sachwerte werden vor Naturgefahren angemessen geschützt. Die Restrisiken der Naturgefahren sind bekannt. Die waldbauliche Entwicklung bezweckt stabile, standortgerecht bestockte Wälder. Die Biodiversität wird gefördert (Artenvielfalt, Vielfalt an Waldökosystemen, Waldreservate, Standortgerechtigkeit). Die Produktivität der Waldstandorte ist nachhaltig gewährleistet.

Mit privaten, professionell geführten Institutionen zur eigentumsübergreifenden Zusammenarbeit werden die strukturellen Hindernisse bei der Pflege und Bewirtschaftung des Luzerner Waldes überwunden. Die Voraussetzungen werden geschaffen, damit Holz aus Luzerner Wäldern am Holzmarkt wettbewerbsfähig bleibt. Der Wald wird effizient und sicher bewirtschaftet. Die Waldwirtschaft leistet einen Beitrag an die Entwicklung des ländlichen Raumes. Private Waldeigentümerinnen und -eigentümer und Institutionen der eigentumsübergreifenden Zusammenarbeit werden über die öffentlichen Interessen am Wald und die Umsetzungsprojekte im Rahmen der kantonalen Waldpolitik beraten und gefördert.

Holz und Biomasse werden stärker genutzt. Holz wird vermehrt als Werk- und Baustoff sowie als Energieträger verwendet. Die Finanzierung der Verbundaufgabe Wald ist geklärt und sichergestellt. Erforderliche Grundlagen Wald und Naturgefahren werden erhoben und zugänglich gemacht. Öffentliche Interessen am Wald sind sichergestellt. Die Bevölkerung ist über Wirkungen und Leistungen des Luzerner Waldes sowie über den Umgang mit Naturgefahren im Kanton Luzern informiert.

4. Massnahmen

Waldwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raums: Gefördert wird eine am globalen Holzmarkt wettbewerbsfähige Waldwirtschaft durch eigentumsübergreifende Zusammenarbeit. Für professionell geführte Forstbetriebe und Institutionen zur eigentumsübergreifenden Zusammenarbeit werden zeitgemässe betriebs- und pro-

duktionsorientierte Planungs- und Controllinginstrumente entwickelt und zur Verfügung gestellt. Die Leistungssteigerung der Holzkette im Kanton Luzern wird weiterentwickelt und eingeführt. Spezifische Bildungsangebote für Forstpersonal, Waldarbeiter und Landwirte werden unterstützt, um effiziente und sichere Arbeitsverfahren zu verbreiten.

Der Aufbau von wettbewerbsfähigen regionalen Organisationen (RO) in der Waldwirtschaft ist ein wichtiger gesamtschweizerischer Entwicklungsprozess. Er entspricht dem Waldprogramm Schweiz und den vorgesehenen Anpassungen des Waldgesetzes. Mit den neuen, auf vier Jahre beschränkten Förderinstrumenten des Bundes, die wir durch kantonale ergänzen, sollen neue Trägerschaften unter Waldeigentümerinnen und -eigentümern in allen Regionen des Kantons initiiert und gefördert werden. Es können eine Vorprojektfinanzierung sowie anschliessend für vier Jahre ein einmaliger Sockelbeitrag und leistungsbezogene Beiträge in Abhängigkeit von zusätzlich organisierten Einheiten (Waldfläche, Parzellen, Eigentümer, Holznutzung) ausgerichtet werden.

Es sind verschiedene Modelle eigentumsübergreifender Zusammenarbeit möglich, auch Betriebsgemeinschaften öffentlicher und privater Waldeigentümerinnen und -eigentümer, Kopfbetriebe und Pächtermodelle. In diesem Zusammenhang setzen wir vor allem auf die Aktivitäten der grösseren bestehenden Forstbetriebe, insbesondere auf die Korporationen, welche solche Zusammenschlüsse auslösen können. Nach der vierjährigen Aufbauphase soll die Eigenwirtschaftlichkeit erreicht werden. Dazu sind etwa 1500 bis 2000 Hektaren organisierte Waldfläche mit 15 000 bis 20 000 m³ Holznutzung in einem arrondierten Gebiet erforderlich. Die regionale Organisation steht für eine wirtschaftliche, wettbewerbsfähige und nachhaltige Nutzung des Bestandes ein. Sie erhält aufgrund ihrer Planung eine generelle Nutzungsbewilligung. Es ist denkbar, dass eine regionale Organisation für den Kanton Beratungs- und Anzeichnungsaufgaben bei nicht integrierten Waldeigentümerinnen und -eigentümern im Perimeter übernimmt, mit Leistungsauftrag und Abgeltung, falls die Beteiligung der Eigentümerinnen und Eigentümer hoch ist und die nicht integrierten Eigentümerinnen und Eigentümer einverstanden sind. Waldbau- und Strukturverbesserungsvorhaben sowie Schutzwaldpflege und Waldreservate sind weiterhin mit speziellen Bundes- und Kantonsbeiträgen ausgerüstet. Es ist denkbar und sinnvoll, dass eine regionale Organisation für die Gemeinden in ihrem Perimeter spezielle Aufgaben in den Bereichen Gewässer-, Hecken-, Strassen- und Erholungsraumpflege übernimmt, mit Leistungsaufträgen und Abgeltungen.

Waldförderung: Der kantonale Forstdienst stellt die öffentlichen Interessen am Wald sicher. Förderprojekte basieren auf den Grundsätzen Bodenfruchtbarkeit, Standortgerechtigkeit, Stabilität beziehungsweise Risikominderung, Artenvielfalt, Wettbewerbsfähigkeit bezüglich Produktionskosten und Holzmarkt, Nutzung und Verwendung des nachwachsenden Rohstoffes Holz in regional wirksamen Stoff-, Energie- und Finanzkreisläufen. Die öffentlichen und privaten Interessen am Wald werden durch Öffentlichkeitsarbeit und Waldpädagogik sichergestellt.

Grundlagen Wald und Naturerfahren: Die öffentlichen Interessen am Wald werden in den regionalen Waldentwicklungsplänen (WEP) erfasst. Sie stellen konkret zu erbringende Waldleistungen (z. B. Schutz) den Erwartungen der Bevölkerung (z. B.

Erholungsnutzung) oder spezifischer Interessengruppen (z. B. Jagd) gegenüber. Zielkonflikte sind dokumentiert und bereinigt, oder es sind Lösungswege formuliert. Risikoanalyse (Ereigniskataster, Gefahrenhinweis- und Gefahrenkarten), Risikobewertung (Schutzziele) und Risikohandhabung (Nutzungsplanung, Schutzbauten, Schutzwälder, Überwachung) werden weiter entwickelt. Die Hilfsmittel, Planungsunterlagen und -instrumente werden schrittweise in elektronischer Form zugänglich gemacht (Standortkartierung, Bestandeskarte, Gefahrenhinweiskarten).

Schutzwirkung, Bodenproduktivität und Biodiversität: Der Handlungsbedarf im Schutzwald wird ausgewiesen. Massnahmen zur Erhaltung und Förderung der Schutzwaldwirkung werden umgesetzt. Notwendige Infrastrukturen werden unterhalten. Gefördert werden Biotopanlage und -pflege in seltenen Waldgesellschaften, strukturreiche Waldränder, Waldreservate, Wald in Vernetzungsprojekten, Seilkranseinsätze in Steillagen sowie zur Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit für waldbauliche Eingriffe auf nicht tragfähigen Böden.

Holzverwendung: Evaluationsinstrumente und Entscheidungsgrundlagen zur Holzverwendung in landwirtschaftlichen Bauten werden zur Verfügung gestellt. Evaluation von Holzbauweise und Nutzung der Holzenergie in kantonalen und kommunalen Bauten wird gefördert. Projekte zur Entwicklung alternativer Methoden der Wärme- und Energiegewinnung aus Waldholz (Erhöhung des Wirkungsgrades, der Energieeffizienz) werden gefördert.

Finanzierung der Verbundaufgabe Wald: Der Beitrag der Gemeinden an die Verbundaufgabe Wald berechnet sich heute nach den Besoldungskosten der Revierförsterinnen und -förster. Im Zusammenhang mit den kantonalen gesetzlichen Anpassungen für den neuen Bundesfinanzausgleich soll der Anteil, den die Gemeinden für die Erfüllung der öffentlichen Waldaufgaben leisten, in Bezug zu den Gesamtkosten und somit unabhängig von Besoldungskosten festgesetzt werden.

III. Fischerei und Jagd

1. Ausgangslage

Das staatliche Fischereiregal des Kantons Luzern wird durch 9 Berufsfischerbetriebe mit 20 hauptberuflichen Arbeitskräften und durch rund 2000 Sportfischerinnen und -fischer genutzt. Für die Nutzung der Gewässer bezahlen die Fischerinnen und Fischer jährlich 390 000 Franken (interner Bruttoerzeugungswert). Für die kommerzielle Nutzung werden Fische mit einem Bruttoerzeugungswert von 1,75 Millionen Franken gefangen. Bei der Sportfischerei steht die Erholungsfunktion im Vordergrund. Trotzdem hat der erzielte Sportfischerfang aus den Gewässern des staatlichen Fischereiregals einen Bruttoerzeugungswert von 620 000 Franken. Für die Berufs- und Sportfischerei zusammen ergibt sich ein jährlicher Bruttoerzeugungswert von 2,37 Millionen Franken. Durch die Veredelung der Fänge in den Berufsfischerbetrieben, durch die Verwertung in der lokalen Gastronomie sowie durch die Sportfischerei als Teil des touristischen Angebotes wird eine erhebliche, zusätzliche Wertschöpfung erzielt.

Das staatliche Jagdregal des Kantons Luzern wird durch 2200 Jägerinnen und Jäger genutzt. Die Jagdberechtigten bezahlen für diese Nutzung jährlich 1,07 Millionen Franken an Pachtzinsen und Gebühren. Von diesem Betrag fließen 0,51 Millionen Franken an die Gemeinden. Für die Staatskasse ergibt sich ein jährlicher Ertrag von 551 000 Franken. Durch die Jagd wird jährlich Wildbret mit einem Bruttoertragswert von 760 000 Franken erbeutet. Durch die Verwertung des Wildbrets in der lokalen Gastronomie wird eine zusätzliche Wertschöpfung erzielt. Ebenfalls werden für Waffen, Munition und Jagdbekleidung erhebliche Beträge umgesetzt.

Die Erhaltung der Artenvielfalt der Fischfauna sowie von wild lebenden Säugetieren und Vögeln ist eine gesetzliche Verpflichtung im Interesse der Biodiversität. Die Fischerei und die Jagd erbringen in diesem Bereich unverzichtbare gemeinwirtschaftliche Leistungen. Die Fischerei ist für verschiedene Seegemeinden Teil der lokalen Geschichte und Identität. In den ländlichen Gebieten des Kantons Luzern ist die Jagd ein Teil der ländlichen Kultur und des ländlichen Selbstverständnisses.

2. Kernaufgaben, strategische Ziele, Massnahmen

Die Kernaufgaben des Staates in den Bereichen Fischerei und Jagd sind:

- die Erteilung der Fischerei- und Jagdberechtigungen,
- das Angebot eines Kompetenz- und Informationszentrums für Fragen der Fischerei und der Jagd,
- die Kontrolle der Fischereivorschriften zur Gewährleistung der Nachhaltigkeit der fischereilichen Bewirtschaftung,
- die Wahrung der Fischereiinteressen bei verschiedenen Nutzungsinteressen und technischen Eingriffen an Gewässern,
- die Erarbeitung von Grundlagen zur Bewirtschaftung der unterschiedlichen Gewässer und Gewässersysteme,
- die Kontrolle der Jagdvorschriften zur Gewährleistung der Nachhaltigkeit der Jagd,
- die Erarbeitung von Grundlagen für die Jagdplanung im Sinn eines Wild- und Lebensraummanagements,
- die Entwicklung von Artenschutzkonzepten für wild lebende Säugetiere und Vögel,
- die Ausbildung und Prüfung von Jägerinnen und Jägern zur Rekrutierung einer genügenden Jägerzahl.

Diese Kernaufgaben werden wir auch in Zukunft erfüllen. Wir werden die erforderlichen Ressourcen bereitstellen.

Die strategischen Ziele:

- die Werte des staatlichen Fischereiregals und des staatlichen Jagdregals langfristig erhalten,
- die Produktivität der luzernischen Gewässer durch eine nachhaltige Fischereiwirtschaft nutzen,

- die natürliche Artenvielfalt der einheimischen Fisch- und Krebsfauna durch ein spezifisches Artenmanagement sowie durch die Erhaltung der Lebensräume gewährleisten,
- die Wildbestände flächendeckend durch die Revierjagd nutzen und der Tragfähigkeit ihrer Lebensräume anpassen sowie Wildschäden auf das tragbare Mass begrenzen,
- die natürliche Artenvielfalt der wild lebenden Säugetiere und Vögel durch ein spezifisches Wildtier- und Lebensraummanagement gewährleisten.

Um die Ziele erreichen zu können, werden die Fischereivorschriften konsequent auf die nachhaltige Nutzung und langfristige Werterhaltung auszurichten sein. Es gilt bei allen Nutzungsansprüchen an die Gewässer und besonders bei technischen Eingriffen die Interessen der Fische und der Fischerei zu berücksichtigen. Durch gesunde Wildbestände und eine offene Kommunikation über Jagd und Wild wird die Attraktivität der Jagd erhalten sowie die Rekrutierung der zukünftigen Jägerschaft sichergestellt. Die Jagdplanung, als Instrument zur Bewirtschaftung von Wildbeständen im Gleichgewicht mit ihren Lebensräumen, ist durch die Jagdberechtigten in grosser Eigenverantwortung umzusetzen.

Als spezielle Massnahmen sind in nächster Zeit die Bewirtschaftungsgrundlagen für einzelne Bereiche zu aktualisieren. Für ein zukunftsgerichtetes Wildtier- und Lebensraummanagement sind durch wildbiologische Erhebungen und Habitatsanalysen die erforderlichen Grundlagen zu erarbeiten.

B. Massnahmenplan Landwirtschaft

Der vorliegende Massnahmenplan konzentriert sich auf Bereiche, die in die Kompetenz der Dienststelle Landwirtschaft und Wald (lawa) fallen oder durch diese beeinflusst werden können. Die landwirtschaftliche Ausbildung ist hingegen dem Bildungs- und Kulturdepartement angegliedert und deshalb nicht Gegenstand dieses Berichtes.

I. Strukturverbesserung und Produktion

1. Strukturverbesserung

a. Ausgangslage

Strukturverbesserungen wurden im Kanton Luzern über Jahrzehnte sehr stark gefördert. Dabei wurde seit jeher zwischen einzelnen Regionen, beziehungsweise Beitragszonen differenziert. In den früher stark parzellierten Gebieten der Talzone und teilweise in der Hügelzone konnten mit Güterzusammenlegungen und Gesamtmeliora-

tionen zweckmässige Produktionsverhältnisse geschaffen werden. Mit dem Bau von Hofzufahrten und Alpwegen wurden bis heute fast alle ganzjährig bewohnten Landwirtschaftsbetriebe sowie die grösseren Alpgebiete für Motorfahrzeuge erschlossen. Mit gemeinschaftlichen Anlagen konnte im Berggebiet auch für zahlreiche Gebiete eine gute Wasserversorgung sichergestellt werden. Beiträge und Kredite für Hochbauten ermöglichten vielen Betriebsleiterinnen und -leitern die zeitgemässe Erneuerung von Ökonomiegebäuden.

Die von Kanton und Bund geleistete Unterstützung von Strukturverbesserungen fördert Investitionen und stellt so auch einen Beitrag zur Wertschöpfung und Sicherung von Arbeitsplätzen ausserhalb der Landwirtschaft dar. Sie leistet einen Beitrag zur Stärkung der Regionen ausserhalb der Agglomerationsgebiete. Vor allem im Berggebiet nützt die Verbesserung der Wegnetze auch der nichtlandwirtschaftlichen Bevölkerung und dem Tourismus.

Gesamthaft verfügt die Luzerner Landwirtschaft heute über gute Infrastrukturen. Die Erhaltung dieser wertvollen Substanz erfordert aber einen permanenten Unterhalt und periodische Erneuerungen.

b. Ziele

Strukturverbesserungen sollen als Grundlagenförderung günstige Produktionsvoraussetzungen und bessere Wettbewerbsbedingungen für eine zukunftsgerichtete Landwirtschaft sowie zeitgemässe Lebensbedingungen für die in der Landwirtschaft tätigen Familien schaffen. Als Umsetzung der vom Bund vorgegebenen Landwirtschaftspolitik und als Verbundaufgabe von Bund und Kantonen ist die Förderung von Strukturverbesserungen eine Kernaufgabe des Staates.

Sämtliche Massnahmen haben ökologischen Ansprüchen zu genügen. Die einzelnen Massnahmen werden künftig vermehrt nach den verschiedenen Regionen differenziert. In Gebieten mit einer starken Produktionsausrichtung, also im Talgebiet, wird bei der Beurteilung der Vorhaben streng auf die Märkte für Nahrungsmittel abzustellen sein. In anderen Gebieten sind verstärkt auch ausserlandwirtschaftliche Bereiche miteinzubeziehen, so etwa regionale Entwicklungen und übergreifende Marketingstrukturen. Dabei sind insbesondere auch siedlungspolitische Aspekte sowie die Erhaltung der Kulturlandschaft und die Förderung der Landschaftspflege zu berücksichtigen.

Neben planerischen und baulichen Massnahmen gilt die künftige Ausrichtung auch organisatorischen Massnahmen nach dem Motto: «studieren statt betonieren». In diesem Sinn sind vermehrt Betriebsgemeinschaften und Strukturen zur regionalen Wertschöpfung zu unterstützen.

Mit den Massnahmen will der Kanton nicht nur die Landwirtschaft stärken, sondern auch die Voraussetzungen für die Entwicklung weiterer Bereiche, wie Verarbeitungsbetriebe und Tourismus, fördern. Die Stärkung dieser Bereiche soll helfen, den strukturwandelbedingten Arbeitsplatzverlust in der Landwirtschaft aufzufangen und gesamthaft die nachhaltige Entwicklung des ländlichen Raumes zu fördern.

c. Massnahmen

Investitionen

Einzelbetriebliche Förderungen sind sinnvoll, wenn der Betrieb auch unter schwierigeren wirtschaftlichen Rahmenbedingungen bestehen kann. Dies gilt in ganz besonderem Mass für Investitionen in Gebäude. Worst-Case-Szenarien sind vermehrt in die Entscheidungsfindung einzubeziehen. Eine solche Linie mag hart erscheinen. Die Alternative bestünde aber darin, öffentliche Gelder in unsichere Projekte fliessen zu lassen und damit die Verschuldung der Landwirtschaft zu fördern. Auch hier müssen gemeinschaftliche Massnahmen als Alternativen geprüft werden. Die überbetriebliche Zusammenarbeit soll deshalb mit Starthilfen gezielt gefördert werden.

Die landwirtschaftliche Produktion soll Vorrang haben. Der Marktorientierung und der wirtschaftlichen Tragbarkeit der Investition wird deshalb grosse Bedeutung beigemessen. Finanzier- und Tragbarkeit von Investitionen müssen in allen Fällen dargelegt werden können. Diese Aspekte müssen in der Regel in einem Businessplan über fünf Jahre aufgezeigt werden. Fallweise müssen auch die Struktur- und Nachfolgesituationen der Nachbarbetriebe in die Abklärungen einbezogen werden. Siedlungspolitische und raumplanerische Aspekte sind in Randregionen in die Beurteilung miteinzubeziehen.

Planerische Massnahmen und Massnahmen im Tiefbaubereich sind wo immer möglich im Rahmen von gemeinschaftlichen Unternehmen anzugehen. Damit wird sowohl die Effizienz der Investitionen erhöht als auch der spätere Betrieb und Unterhalt rationalisiert. Gleichzeitig ermöglicht dies den verstärkten Einbezug gemeinwirtschaftlicher Aufgaben in die Landwirtschaft. In diesem Sinn soll eine standortgerechte Alpwirtschaft auch im Interesse der regionalen Volkswirtschaft und des Tourismus weiterhin gefördert werden.

Anstelle der früheren Güterzusammenlegungen mit kostenintensiven baulichen Massnahmen sollen in stark parzellierten Gebieten mit befriedigendem Wegnetz Rationalisierungen in erster Linie mit reinen Landumlegungen erreicht werden. Das effiziente Instrument der landwirtschaftlichen Landumlegung ist in Zukunft vermehrt zur Interessen- und Nutzungsentflechtung sowie zur Realisierung raumplanerischer Ziele zu nutzen, nicht nur im landwirtschaftlichen Bereich.

Der Versorgung mit genügend und qualitativ einwandfreiem Wasser als Grundnahrungsmittel kommt eine grosse Bedeutung zu, insbesondere dort, wo Lebensmittel für den direkten Konsum produziert werden. Gemeinschaftliche Wasserversorgungen mit kombiniertem Brandschutz als Ersatz ungenügender Einzelversorgungen sind deshalb gemäss den Vorgaben des Bundes so weit zu fördern, als dies für eine Gleichstellung mit den Siedlungsgebieten erforderlich ist.

Unterhalt

In Zukunft werden neue Verkehrserschliessungen nicht mehr das gleiche Gewicht haben wie in der Vergangenheit. Künftig müssen die Erhaltung der Funktionstüchtigkeit und die gewässerschonende Entwässerung dieser Werke im Vordergrund stehen. Dem Unterhalt kommt deshalb eine grosse Bedeutung zu. Trotz Beiträgen der Gemeinden verbleiben erhebliche Perimeterkosten bei den Eigentümerinnen und

Eigentümern. Mit rationellen Organisationsstrukturen sollen die Eigentümerinnen und Eigentümer, unterstützt von Gemeinden und Kanton, ihre Aufgaben in Eigenverantwortung kompetent wahrnehmen können. Damit können auch die zweckgebundenen Mittel des Kantons optimal eingesetzt werden.

Neben dem Unterhalt des Wegnetzes belastet auch die Pflege der Gewässer viele Landwirtschaftsbetriebe in erheblichem Masse. Die Aufsicht obliegt den Gemeinden. Mit der Bildung von grösseren Körperschaften unter Führung der Gemeinden können sowohl die Lasten auf eine breitere Basis gestellt als auch die Wuhraufsicht verbessert werden.

Naturereignisse führen immer wieder zu grösseren Zerstörungen von Wegen, Wasserversorgungen, landwirtschaftlichen Gebäuden und Kulturland. Soweit diese nicht durch präventive Massnahmen und standortgerechte Nutzung vermieden werden können, sind Wiederherstellungs- und Schutzmassnahmen als Strukturverbesserungen zu unterstützen. Dabei ist dem natürlichen Wasserkreislauf und den Gewässerlebensräumen die nötige Beachtung zu schenken. Die Verhältnismässigkeit zwischen Massnahme und Wert des zu schützenden Bereiches muss dabei stets gewahrt werden. Alternativen und der Verzicht auf eine Massnahme sind in die Beurteilung einzubeziehen.

Organisation und Markt

Strukturverbesserungen stärken die Regionen. Eine bessere Infrastruktur, optimierte Betriebe und ein sinnvolles Marketing dienen dem erfolgreichen Absatz der Produkte und erhöhen die Wertschöpfung. Ein Verbesserungspotenzial liegt auch in organisatorischen Massnahmen. Die Zusammenarbeit unter den Produzentinnen und Produzenten und mit den Abnehmerinnen und Abnehmern muss gestärkt werden. Investitionskredite sollen deshalb auch für bäuerliche Selbsthilfeorganisationen eingesetzt werden. Überbetriebliche Zusammenarbeitsformen, welche geeignet sind, Kosten zu senken, die Arbeitsorganisation zu verbessern oder die ökologische Ausrichtung zu optimieren, sollen speziell gefördert werden. Für besonders innovative Massnahmen im Bereich Strukturverbesserung und Produktion stellt der Kanton jährlich 200 000 Franken aus dem Lotteriefonds zur Verfügung. Der Kanton will zum gleichen Zweck auch Kredite als Startkapital zur Verfügung stellen.

Mehr Eigenständigkeit und Eigenverantwortung erfordern mehr Know-how. Als Hilfe zur Selbsthilfe bietet der Kanton den Landwirten, Organisationen und Gemeinden Grundlagen und Wegleitungen für die eigenständige Bewältigung der neuen Aufgaben. Organisatorisch sind auch Vereinfachungen im Vollzug durch den Kanton vorgesehen. Die Unterstützung von Strukturverbesserungen durch Beiträge und Kredite soll künftig koordiniert bearbeitet werden. Mit einem gemeinsamen Standort der Landwirtschaftlichen Kreditkasse und der Dienststelle Landwirtschaft und Wald sollen die Koordination optimiert und die Kundenfreundlichkeit verbessert werden.

2. Spezialkulturen und Pflanzenschutz

a. Ausgangslage

Pflanzliche Frischprodukte und regionale Spezialitäten bilden Alternativen zur Tierproduktion. Sie tragen zu einer hohen Wertschöpfung und einer konsumentennahen, qualitativ hochstehenden Produktion bei. Der Kanton Luzern gehört bezüglich Obstbau und Beerenanbau zu den mittleren Kantonen. 170 Betriebe produzieren auf 250 ha 5 Prozent des Inlandobstes. 80 Betriebe erzeugen auf insgesamt 53 ha 8 Prozent des Beerenanbaus. Den noch rund 300 000 Hochstammbäumen kommt heute bei sinkender Wirtschaftlichkeit ein zunehmender ökologischer Wert zu. Der mit 0,25 Prozent Anteil an der schweizerischen Produktion noch bescheidene Luzerner Weinbau wächst stetig. Die im Jahr 2005 eingeführte kontrollierte Ursprungsbezeichnung (AOC) schafft den nötigen Rahmen für die standortgerechte Erzeugung von qualitativ hochstehenden Luzerner Weinen. Gemüsebau wird von 35 Betrieben auf rund 60 ha betrieben. Zur Entlastung des Kantons und im Interesse der Produzenten wurde die einschlägige Beratung an die Fachstelle des Kantons Zürich delegiert.

Diese Produktionszweige tragen mit einer standortgerechten Bewirtschaftung zur Pflege und Erhaltung der natürlichen Ressourcen, zur Minderung der Phosphorproblematik bei zu hohen Tierbeständen sowie zur Verminderung von Pflanzenschutzmittel-Rückständen in Umwelt und Nahrungsmitteln bei.

Der Feuerbrand gefährdet nicht nur die Obstkulturen, sondern auch den ökologisch wertvollen Hochstammbestand. Die Massnahmen gegen gemeingefährliche Krankheiten und Schädlinge sowie gegen invasive Pflanzen tragen zur Sicherung von Existenzen bei. Die Überwachung der Kulturen auf Schädlinge und Krankheiten liefert zusammen mit Wetterdaten wichtige Hinweise für die umweltgerechte Produktion und hilft, den umweltschonenden Pflanzenschutz weiterzuentwickeln. Invasive Pflanzen, wie zum Beispiel giftige Kreuzkräuter oder Ambrosia, bilden eine Gefahr für die Tiere und die menschliche Gesundheit. Die zunehmende Globalisierung erhöht das Risiko, dass solche Pflanzen eingeschleppt werden.

b. Ziele

Mit wettbewerbsfähigen Rahmenbedingungen für die Produktion und Vermarktung gesunder Früchte, Gemüse und Spezialitäten sollen diese Produktionszweige gestärkt werden. Die Einkommensalternativen müssen vor allem in den See-Einzugsgebieten konsequent umgesetzt werden. Beim landschaftsprägenden und ökologisch wertvollen Hochstammbaum sind zur Erhaltung des Bestandes koordinierte Neupflanzungen mit robusten Sorten und eine verbesserte Pflege der Bäume notwendig.

Damit eine hohe Weinqualität sichergestellt werden kann, müssen die gesetzlichen Bestimmungen über den Mindestzuckergehalt und die Mengengrenzung strikte vollzogen werden.

Die vom Bund vorgegebenen Strategien gegen Feuerbrand, Sharka, Maiswurzelbohrer und andere gemeingefährliche Schadorganismen müssen auch im Kanton Luzern konsequent umgesetzt werden.

c. Massnahmen

Der Kanton fördert Innovationen, neue Produktionszweige, pflanzenbauliche Spezialkulturen und alternative Betriebszweige. Er vermittelt das notwendige Know-how und fördert Strukturen für professionelle Betriebe. Nebst der Vermittlung von Fachwissen setzt er gezielt Impulse. Innovative Projekte werden fachlich begleitet oder im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten mit Starthilfen unterstützt.

Beim Obstbau und Beerenanbau hat neben den Innovationen die fachliche Unterstützung der professionellen Betriebe Priorität. Projekte zur Verbesserung der Strukturen in der Produktion und in der Vermarktung werden im Sinn des Bundes unterstützt. Mit Branchenverbänden, welche bisherige Aufgaben des Kantons übernehmen, können Leistungsvereinbarungen abgeschlossen werden.

3. Sömmerungsweiden

a. Ausgangslage

Die 250 Alp- und Sömmerungsbetriebe (2004) im Kanton Luzern nutzen eine Fläche von rund 10 000 ha, was knapp 7 Prozent der Kantonsfläche entspricht. Jährlich sind es 3 bis 5 Betriebe weniger, wobei aus Rationalisierungsgründen Weiden zusammengelegt werden. Die gänzliche Aufgabe der Bewirtschaftung von Weideflächen ist selten. Heute werden im Kanton Luzern 1800 Kühe, 9700 Stück Jungvieh (Rinder, Kälber), 90 Pferde und Fohlen, 370 Ziegen sowie 3200 Schafe in der Regel während 90 bis 110 Tagen gesömmert. Dies entspricht 6800 sogenannten Normalstössen. Dies sind lediglich 2,3 Prozent des schweizerischen Gesamtaufkommens. Trotzdem sind die Sömmerungsweiden für viele Bergbetriebe im Entlebuch, im Napfgebiet sowie am Pilatus und an der Rigi eine willkommene und notwendige Ergänzung der Futterfläche. Die Zahlen beim gesömmerten Rindvieh sind in den letzten Jahren um 15 bis 25 Prozent gesunken. Die Ursache liegt beim generellen Rückgang der Viehbestände infolge Leistungssteigerung und stagnierendem Absatz. Der starke Kostendruck führt zu vermehrter Haltung der Jungtiere auf den Heim- und Talbetrieben. Die Zunahme der Mutterkühe sowie der Ziegen- und Schafalping konnte den Rückgang beim Rindvieh nur teilweise kompensieren.

b. Zielsetzung

Bevölkerung und Tourismus sind an der Erhaltung der Bewirtschaftung unserer Sömmerungsweiden interessiert. Zieht sich die Landwirtschaft dort zurück, stösst rasch Wald vor. Der Charakter unserer Landschaften im Alpengebiet würde nachteilig verändert. Die Vielfalt der Bergregionen mit weidenden Kühen, Rindern und Kleinvieh ist ein Markenzeichen unseres Landes. Auch in einer Zeit globalisierter Märkte spielt die Alp- und Berglandwirtschaft ferner für die Nahrungsmittelsicherung nach wie vor eine Rolle.

c. Massnahmen

Bund und Kanton Luzern sind sich der Bedeutung der Nutzung und Pflege der Sömmerungsgebiete bewusst. Es gilt, die Schönheit und den touristischen Wert unserer Berggebiete für kommende Generationen zu erhalten. Der Bund unterstützt die Viehsömmerung mit Direktzahlungen (Fr. 300.– pro Normalstoss). Im Kanton Luzern belaufen sich diese Sömmerungsbeiträge auf rund 2 Millionen Franken, was pro Betrieb durchschnittlich 8000 Franken ergibt. Der Bund sieht die Weiterführung dieser Beiträge auch in der AP 2011 vor. Der Kanton fördert die Alpbetriebe insbesondere mit Meliorationsmassnahmen (Subventionen und zinslose Kredite für Erschliessungen, Strassen, Wasser, Sanierung von Alpgebäuden usw.) sowie durch Ausbildung und Beratung (Landwirtschaftliches Bildungs- und Beratungszentrum Schüpflheim). Diese bewährten Massnahmen sollen weitergeführt werden.

Kostendruck und sinkende Erträge sind auch bei der Alpfung stark spürbar. Die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter sind gefordert, die Möglichkeiten zur Verbesserung der Wertschöpfung, zur Kostensenkung, zur Rationalisierung der Arbeit, zur überbetrieblichen Zusammenarbeit, zur Zusammenlegung von Flächen und zur Vereinfachung der Bewirtschaftung zu nutzen. Alpprodukte (Käse, Butter, Ziger, Kräuter, Fleischspezialitäten usw.) geniessen in der Bevölkerung viel Sympathie und sind gesucht. Die Wertschöpfung lässt sich damit verbessern. Kanton und Alpwirtschaftlicher Verein des Kantons Luzern sollen mit Weiterbildung und Beratung dazu beitragen, dass diese Möglichkeiten besser genutzt werden. Weitere Chancen bieten sich in den Bereichen Touristik, Gastronomie und Events (Schaukäsen, Schlafen im Heu, Einblick ins Sennenleben, Spezialitätenmärkte usw.).

II. Direktzahlungen

Der Gesamtumfang der Direktzahlungen beträgt im Kanton Luzern 185 Millionen Franken. Diese verteilen sich zu 80 Prozent auf allgemeine Direktzahlungen, zu 7 Prozent auf Ökobeiträge und zu 13 Prozent auf Ethobeiträge (Programme im Bereich Tierwohl). Die Direktzahlungen sind zu einem wesentlichen Teil des bäuerlichen Einkommens geworden.

Die Direktzahlungen sind an genau festgelegte Leistungen gebunden, die entsprechend kontrolliert werden müssen. Die Regelungsdichte in der Landwirtschaft hat daher seit 1993 stark zugenommen. Zu diesen Bundesprogrammen sind in den letzten Jahren verschiedene von der Wirtschaft konzipierte Labels und Marken neu dazugekommen. Jedes Label verlangt die Einhaltung zusätzlicher Vorschriften, die vom Labelgeber kontrolliert werden.

Der ökologische Leistungsnachweis (ÖLN) – als Voraussetzung für Direktzahlungen für jeden einzelnen Betrieb – orientiert sich an den Zielen der Integrierten Produktion. Die ÖLN-Vorschriften beeinflussen die Bewirtschaftung und die Tierhaltung so, dass die ökologischen Ziele der Agrarpolitik erreicht werden können (Pflege der Kulturlandschaft, Förderung der Artenvielfalt, Senkung der Nitratbelastung im Grund- und Quellwasser, Reduktion der Phosphorbelastung und des Eintrags von Pflanzenschutzmitteln in Oberflächengewässern, eine tiergerechte Haltung). Schwerpunkt mässig werden diese Ziele durch folgende Massnahmen angestrebt: ausgeglichene Nährstoffbilanz, angepasste Fruchtfolge und Bodenbedeckung, Einschränkung des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln, Anlage und Pflege ökologischer Ausgleichsflächen und tierfreundliche Haltung der Nutztiere. Die zusätzlichen Öko- und Ethoprogramme (Programme im Bereich Tierwohl) erfordern weitere Kontrollen über den ökologischen Leistungsnachweis hinaus. Die Kantone sind mit einem wesentlichen Teil des Vollzugs beauftragt.

Am 28. Oktober 2003 forderte die Motion M 86 von Guido Graf, dass der Administrativaufwand in den KMU sowie in der Landwirtschaft zu halbieren und auf das Niveau vor 20 Jahren zurückzuführen sei. Gestützt auf diesen Vorstoss hat das Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement im Bereich Landwirtschaft eine breit abgestützte Arbeitsgruppe mit bäuerlichen Vertreterinnen und Vertretern der politischen Parteien, des Luzerner Bäuerinnen- und Bauernverbandes (LBV), der Zentral-schweizer Milchproduzenten (ZMP) sowie der Kontrollorganisation Qualinova AG eingesetzt. Die Ergebnisse dieser Arbeitsgruppe sind in unseren Planungsbericht über die administrative Entlastung der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) (B 77 vom 7. Dezember 2004) eingeflossen.

Die folgenden Massnahmen zur Reduktion des administrativen Aufwandes in der Landwirtschaft konzentrieren sich auf Bereiche, die vom Kanton beeinflusst werden können. In einer ersten Phase sind diejenigen Ziele festgelegt worden, die innert zweier Jahre realisiert werden können. Dabei handelt es sich um die Koordination der Kontrollen und die Vereinfachung der Datenerhebung.

1. Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben

a. Ausgangslage

Im Kanton Luzern sind in der Vergangenheit zwischen 85 und 90 Prozent aller Betriebe im Rahmen der ÖLN-Kontrollen jährlich kontrolliert worden. Gemäss Übereinkunft mit der Branche sind bisher alle Betriebe mit Hofdüngerverträgen, Ökofuttereinsatz und Separierung des Hofdüngers jährlich überprüft worden. Diese technischen Möglichkeiten der Hofdüngerreduktion auf den Betrieben werden nirgends so stark genutzt wie im Kanton Luzern. Diese hohe Kontrollintensität war deshalb in der Anfangsphase richtig. Die zeitliche Belastung der Betriebsleiterinnen und -leiter durch die Vorbereitung und die Kontrolle ist aber hoch. Aus diesem Grund ist eine Koordination im Sinn einer Zusammenlegung der Kontrollen erforderlich. Obwohl bereits in den letzten Jahren eine gezielte Koordination stattgefunden hat, ist weiterer Handlungsbedarf vorhanden. Die Kontrollfrequenzen sind zu koordinieren und die Kontrollinhalte zu harmonisieren.

Die Tätigkeit des Kantons beschränkt sich auf die öffentlich-rechtlichen Kontrollen (hoheitliche Aufgaben). Daneben gibt es vertragliche Regelungen zwischen den Marktpartnern (Labelproduktion), die freiwillig sind und über privatrechtliche Kontrollen sichergestellt werden.

b. Ziele

Der Anteil kontrollierter Betriebe im Rahmen des ÖLN soll in Zukunft pro Jahr kleiner als 50 Prozent sein. Die minimale Kontrollfrist ist von drei auf fünf Jahre zu erhöhen.

Die Kontrollen auf landwirtschaftlichen Betrieben in den Bereichen Landwirtschaftsrecht, Veterinärwesen, MIBD-Qualitätssicherung und Tierschutz werden zudem besser koordiniert und pro Betrieb und Jahr auf maximal zwei Kontrollen zusammengefasst.

c. Massnahmen

Damit diese Ausdehnung der minimalen Kontrollfrist beim ÖLN erreicht werden kann, wird ein Beurteilungssystem für Landwirtschaftsbetriebe eingeführt. Die landwirtschaftlichen Betriebe werden in Bonitätsstufen eingeteilt. Problembetriebe werden niedrigen Bonitätsstufen zugeteilt. Betriebe der höchsten Bonitätsstufe sollen nur noch alle fünf Jahre kontrolliert werden, Betriebe der niedrigsten wie bisher jährlich.

Um das Bonitätssystem im vollen Umfang anwenden zu können, ist eine Änderung der entsprechenden Verordnung des Bundes nötig. Der Bund hat dieser Änderung im Rahmen eines Versuches zugestimmt, sodass die Neuerungen mit Hilfe der privaten Kontrollorganisationen (ÖLN, Bio) bereits 2006 eingeführt werden können.

Für die Koordination der Kontrollen nach Veterinär- und Landwirtschaftsrecht bezeichnet der Kanton eine Stelle. Die Kontrollen auf den Betrieben dürfen nur noch in Absprache mit dieser Stelle vorgenommen werden.

2. Vereinfachung der Datenerhebung

a. Ausgangslage

Auf den Landwirtschaftsbetrieben sind die unterschiedlichsten Daten bisher mehrmals jährlich erhoben worden. Es ist bis heute nicht gelungen, das benötigte Datenmaterial nur einmal abzufragen und anschliessend für verschiedene Zwecke zu benutzen. Das soll sich ändern. Dafür muss eine klare Regelung über die Datenverfügbarkeit erstellt werden. Den Landwirtinnen und Landwirten muss auf Verlangen Auskunft über die erfassten Daten und deren Verwendung gegeben werden können.

Im Bereich Direktzahlungen setzt der Kanton Luzern seit fünf Jahren auf das Informationssystem Lawis. Lawis wurde zusammen mit dem Kanton Thurgau entwickelt und wird auch in den Kantonen Zug, Basel-Landschaft und Schaffhausen eingesetzt.

Als Folge der BSE-Krise beim Rindvieh ab Mitte der Neunzigerjahre führte der Bund 1999 eine Tierverkehrsdatenbank (TVD) ein. In Zukunft sollen darin auch Schweine und Kleinvieh erfasst werden. Das Bundesamt für Landwirtschaft beabsichtigt nun, die Tierverkehrsdaten in der AP 2011 neu auch für die Verwendung bei Direktzahlungen zur Verfügung zu stellen, was die Landwirtinnen und Landwirte administrativ weiter entlasten würde.

b. Ziele

Die Datenerfassung ist unter Berücksichtigung des Datenschutzes zusammenzuführen. Es sollen nur noch absolut notwendige Daten zusätzlich erhoben werden. Die Datenerhebung soll soweit möglich elektronisch erfolgen, damit diese Daten via Schnittstellen für unterschiedliche Kontrollen und Labels/Marken verwendet werden können. Um die Datenerhebung und Aktualisierung für Parzellen und Ökokulturen zu optimieren, wird eine Verknüpfung mit dem Geoinformationssystem (GIS) angestrebt.

c. Massnahmen

Die elektronische Datenerfassung über das Internet (agrogate.ch) ist im Frühling 2005 realisiert worden. Bisher haben 20 Prozent aller Landwirtinnen und Landwirte dieses Angebot genutzt. Ziel ist es, dass die Datenerfassung innert nützlicher Frist nahezu flächendeckend über das Internet abgewickelt wird.

Die elektronische Datenerhebung ist sowohl für den Landwirt als auch für die Kantone von grossem Vorteil. Die Landwirte müssen die Daten über ihren Betrieb nur noch einmal eingeben und können diese auch für andere Programme benutzen. Die Verknüpfung Lawis-GIS wird in zwei Etappen umgesetzt. In der ersten Etappe werden die Grundbuchparzellen aus dem Lawis inklusive Bewirtschafter direkt mit dem GIS verknüpft. In der zweiten Etappe folgt die digitale Erfassung der Ökokulturen im GIS. Für die Umsetzung der ersten Etappe müssen die Daten aus dem Projekt Landwirtschaftliche Nutzfläche vorhanden sein. Die erste Etappe soll bis Ende 2008 und die zweite Etappe bis Ende 2010 realisiert sein.

3. Terminalsicherheit bei der Auszahlung der Direktzahlungen

Die Auszahlung der Direktzahlungen ist heute kundengerecht ausgestaltet. Weil die Direktzahlungen für die Liquidität vieler Betriebe entscheidend sind, erhalten Betriebe ohne grosse betriebliche Veränderungen bereits Ende Juni eine Akonto-Zahlung und im Dezember die Schlusszahlung.

4. Wirkungsmessung der Direktzahlungen

Die Überwachung der Wirkungen der Direktzahlungen und ihrer Effizienz erfolgt durch das Bundesamt für Landwirtschaft. Im jährlichen Agrarbericht werden die Ergebnisse publiziert. Beim Kanton wird die Umweltwirkung der landwirtschaftlichen Tätigkeiten durch die Dienststelle Umwelt- und Energie (uwe) beobachtet und gemessen.

III. Ökologie

Die Agrarpolitik des Bundes verpflichtet die Kantone, überall dort, wo die agrarökologischen Ziele nicht erreicht werden können, zusätzliche ökologisch wirksame Massnahmen anzuordnen. Bund und Kantone stellen Mittel zur Verfügung, mit denen zusätzlicher Aufwand entschädigt werden kann. Die überdurchschnittlich hohen Tierbestände im Kanton Luzern ermöglichen einen Produktionswert von insgesamt

679 Millionen, allein von 269 Millionen Franken aus der Schweinehaltung. Sie sind aber mit Umweltbelastungen verbunden, insbesondere mit hohen Phosphor- und Ammoniakemissionen sowie, wegen der Hofdüngerverwertung, mit Problemen beim Flächenbedarf für den ökologischen Ausgleich. Zunehmend stellen die Gemeinden auch störende Geruchsbelastungen in der Nähe von Bauzonen fest. Ein weiteres Anwachsen der Tierbestände ist deshalb nicht nachhaltig. Ziel ist es, die Tierbestände kantonsweit auf dem heutigen hohen Niveau zu halten, um damit die guten Einkommen in der Luzerner Landwirtschaft zu ermöglichen, jedoch nicht über dieses Niveau hinauszugehen.

Die ökologischen Probleme mit hohen Phosphor- und Ammoniakemissionen sind die Folge der hohen Tierbestände. Es wird deshalb immer wieder gefordert, die Zahl der Schweine, die vorwiegend mit zugekauftem Futter gemästet werden, um etwa einen Drittel zu reduzieren. Dies wäre mit hohen finanziellen Einbussen für die Tierhalterinnen und -halter verbunden. Ein Abbau des Schweinebestandes um einen Drittel würde den Produktionswert um 93 Millionen Franken pro Jahr vermindern. Wir lehnen diesen Abbau ab. Stattdessen wollen wir die Tierbestände stabilisieren und die schädlichen Umweltemissionen mit einem Massnahmenpaket im Rahmen der Vorschläge der Arbeitsgruppe des Bundes und mit den in der AP 2011 vorgesehenen Massnahmen reduzieren.

1. Technische Massnahmen zur Nährstoffreduktion

a. Ausgangslage

Die Direktzahlungen sind an die Erfüllung des ökologischen Leistungsnachweises gebunden. Zentraler Punkt für die Luzerner Landwirtinnen und Landwirte ist die ausgeglichene Nährstoffbilanz auf den Betrieben. Die Betriebsleiterinnen und -leiter haben deshalb vermehrt technische Massnahmen zur Nährstoffreduktion eingesetzt. Dazu gehören die Hofdüngerverträge, nährstoffreduziertes Futter und die Aufbereitung von Hofdüngern. Heute wird mit rund 2800 Abnahmeverträgen Hofdünger im Umfang von 20 500 Düngergrossvieheinheiten (DGVE) von Betrieben mit Hofdüngerüberschüssen weggeführt. Hofdünger von total 7200 DGVE werden über die Kantonsgrenzen hinaus transportiert. Der Hofdüngerelexport ins Berggebiet wird sehr zurückhaltend gehandhabt. Hofdüngerverträge mit dem Ziel des Ausbringens des Düngers auf Alpflächen sind ausgeschlossen.

1994 wurde die Möglichkeit der Anrechnung einer nährstoffreduzierten Fütterung in Bezug auf Stickstoff und Phosphor bei Schweinen und Legehennen geschaffen. Inzwischen wird auf 2000 Landwirtschaftsbetrieben diese Massnahme umgesetzt. Im Kanton Luzern können dadurch Nährstoffe im Umfang von knapp 15 000 DGVE reduziert werden. Verschiedene Landwirte haben sich zudem zu einer Genossenschaft zusammengeschlossen, um Hofdünger mit einer fahrbaren Anlage aufzubereiten und ausserhalb der Landwirtschaft als Düngerprodukte abzusetzen. Auf diesem

Weg werden heute Nährstoffe von rund 600 DGVE ausserhalb der Landwirtschaft abgesetzt. Weiter werden zum Teil auf grösseren Betrieben stationär Hofdünger aufbereitet und die Nährstoffe in konzentrierter Form weggeführt.

Der Umfang der Nährstoffreduktionen aller dieser technischen Massnahmen liegt heute bei rund 36 500 DGVE. Dies entspricht knapp einem Viertel des gesamten Tierbestandes im Kanton Luzern.

Schweine- und Geflügelbestände nehmen im Kanton Luzern seit dem Jahr 2000 wieder zu (Schweine +7,2%, Geflügel +18,1%). Neue Möglichkeiten für die Hofdüngeraufbereitung, speziell im Zusammenhang mit Biogasanlagen, sind am Entstehen. Damit gelangen zusätzliche Nährstoffe aus dem Abfallbereich in die Landwirtschaft, deren Verwertung ebenfalls sichergestellt sein muss.

b. Ziele und Massnahmen

Die Landwirtschaft und die Verwaltung haben die Bedeutung der technischen Massnahmen früh erkannt und sich für einen qualitativ guten und transparenten Vollzug eingesetzt. Deswegen werden diese Massnahmen über die Kantonsgrenze hinaus anerkannt. Dies ist wichtig, weil aus dem Kanton Luzern auch in Zukunft Hofdünger exportiert werden soll und die Luzerner Tierhalterinnen und -halter auf die Akzeptanz in den Abnehmerkantonen angewiesen sind. Die Qualität beim Vollzug der technischen Massnahmen ist deshalb aufrechtzuerhalten. Eine fehlende Akzeptanz dieser Massnahmen hätte gravierende Folgen für die Entwicklung der Tierbestände im Kanton Luzern und damit für die Wirtschaftlichkeit unserer Landwirtschaftsbetriebe. Diesen Massnahmen wird deshalb eine hohe Priorität zugeordnet.

2. Seesanierungen

a. Ausgangslage

In den Sechzigerjahren wurden mit der Abwasserbehandlung erste Massnahmen zur Sanierung der Seen ergriffen. Ein wichtiger Schritt war die Gründung der Gemeindeverbände Sempachersee sowie Baldegger- und Hallwilersee, die in der Folge die Massnahmen an den Seen koordinierten. 1982 begann die künstliche Belüftung des Tiefenwassers im Baldeggersee, später im Hallwiler- und auch im Sempachersee. In den letzten Jahren wurde das Hauptaugenmerk auf Massnahmen im Einzugsgebiet gelegt. Dies aus der Erkenntnis heraus, dass ein gesunder See nur in einem gesunden Einzugsgebiet möglich ist. Vor fünf Jahren konnte das Phosphorprojekt gestartet werden. Einschränkungen für Landwirte können dabei mit Beiträgen entschädigt werden. So ist es auch in der heute angespannten ökonomischen Situation der Landwirtschaft möglich, Mehrleistungen für den See zu verlangen. Bis heute sind rund 60 Prozent der gesamten Einzugsgebietsflächen unter Vertrag.

Die Phosphorkonzentration als wichtige Kenngrösse ist im Baldeggersee im Jahr 2004 auf 43 mg P/m³ zurückgegangen. Die Qualität des Hallwilersees wird weitgehend durch den Zustand des talaufwärts liegenden Baldeggersees bestimmt. Zwar ist das Sanierungsziel bei beiden Seen noch nicht erreicht. Die Situation hat sich aber in den letzten 20 Jahren markant verbessert. Der Baldeggersee weist heute die besseren Verhältnisse auf als zum Beispiel der Zugersee. Am Sempachersee, an dem die gleichen Massnahmen eingeleitet wurden wie am Baldeggersee, wurde im Jahr 2004 zum ersten Mal der Zielwert von 30 mg P/m³ unterschritten.

b. Massnahmen

Der Kanton Luzern hat im Rahmen der sogenannten «Phosphorprojekte» nach Artikel 62a des eidgenössischen Gewässerschutzgesetzes (SR 814.20) in den Einzugsgebieten der Mittellandseen zusätzliche Anforderungen zur Reduktion der Phosphoremissionen festgelegt. Bund und Kanton entschädigen Betriebe, welche diese Anforderungen erfüllen, die über den ÖLN hinausgehen, mit zusätzlichen Direktzahlungen. Diese Massnahmen müssen fortgesetzt werden, bis die Ziele erreicht sind. Danach sind weiterhin Anstrengungen notwendig, um den gesunden Zustand zu erhalten. Es gibt keine Alternative zu diesen Einschränkungen, die jedoch auch in Zukunft gerecht abgegolten werden müssen. Bund und Kanton haben vorerst die Finanzierung der Projekte bis 2010 zugesichert. Danach soll nach einer eingehenden Evaluation das weitere Vorgehen festgelegt werden.

Die am 1. Oktober 2002 in Kraft gesetzte kantonale Phosphorverordnung (SRL Nr. 703a) schränkt die weitere Aufstockung der Tierbestände in den See-Einzugsgebieten ein. Zwischen 2000 und 2002 hatte sich der Tierbestand in den See-Einzugsgebieten noch leicht erhöht, seither ist eine Stabilisierung bis leichte Abnahme festzustellen. Gleichzeitig eröffnet das Phosphorprojekt die Möglichkeit, Bestände auf freiwilliger Ebene abzubauen. Diese eingeleiteten Massnahmen entwickeln ihre Wirkung erst nach einer bestimmten Zeit. Die bisherige Entwicklung zeigt aber, dass die Phosphorverordnung die gewünschte Wirkung hat.

Die Betriebe in den See-Einzugsgebieten sind in der weiteren Intensivierung der Tierhaltung eingeschränkt. Eine Arbeitsgruppe der kantonalen Verwaltung und verschiedener landwirtschaftlicher Organisationen hat 2004 einen Bericht über Einkommensalternativen für Landwirtschaftsbetriebe in den See-Einzugsgebieten erarbeitet. Darin werden zwölf Alternativen und sechs Anliegen aufgezeigt, welche mithelfen sollen, dass die Einschränkungen, die wegen der Phosphorverordnung auf Landwirtschaftsbetrieben in den See-Einzugsgebieten entstehen, durch andere Verdienstmöglichkeiten kompensiert werden können. Die Vorschläge können aufgrund der Bestimmungen im bestehenden Raumplanungsgesetz (RPG; SR 700) nicht vollumfänglich umgesetzt werden. Die laufende RPG-Revision wird jedoch voraussichtlich die Möglichkeiten für regionale Alternativen vergrössern.

3. Verminderung der Ammoniakemissionen

a. Ausgangslage

Die Ammoniakbelastung im Kanton Luzern ist sehr hoch. Hauptverursacher ist mit 96 Prozent die tierhaltende Landwirtschaft. Die hohen Ammoniakemissionen führen zu überhöhtem Stickstoffeintrag und damit zur Versauerung und Überdüngung der Böden. Besonders betroffen sind die empfindlichen Ökosysteme Moor und Wald. Der Wald verkraftet einen Eintrag (critical loads) von 10 bis 20 kg Stickstoff pro Hektare und Jahr. Untersuchungen zeigen, dass die critical loads für Stickstoff im Kanton Luzern um bis das Dreifache überschritten werden.

Die aus Ammoniak stammende Stickstoff-Deposition ist auf zwei Dritteln der Luzerner Böden grösser als 20 kg Stickstoff pro Hektare und Jahr. Um die critical loads einzuhalten, müssen die Emissionen in diesen Gebieten um 75 Prozent reduziert werden. Ammoniakemissionen werden in unmittelbarer Nähe deponiert. Das Problem der Ammoniakbelastung ist somit hausgemacht.

b. Ziele

Bis 2010 sollen die Emissionen auf dem Niveau von 2000 stabilisiert werden, um so den internationalen Verpflichtungen nachzukommen. Im Zeitraum bis 2020 sollen sie im Vergleich zum Jahr 2000 um 20 Prozent und bis 2030 um total 30 Prozent reduziert werden.

c. Massnahmen

Mit einfachen technischen Massnahmen im Stall und im Laufhof sowie bei der Lagerung und Ausbringung von Hofdüngern kann das Etappenziel 2010 erreicht werden, nicht jedoch die längerfristigen Ziele. Der Kanton Luzern ist aber als eine Region mit hohen Emissionen durch Bundesrecht dazu verpflichtet. Zur Erreichung der Zwischenziele 2020 und 2030 wird folgendes Vorgehen vorgeschlagen:

- Begrenzung der DGVE kantonsweit auf dem heutigen Niveau (2005) als Randbedingung und Voraussetzung.
- Freiwillige Umsetzung der erprobten technischen Massnahmen (Schleppschlauch, Gülleabdeckung, u. a.) bei allen Betrieben. Für die Beurteilung der Stickstoffeffizienz ist die Erarbeitung eines einzelbetrieblich anwendbaren Instrumentes notwendig.
- Förderung der Umsetzung der erprobten technischen Massnahmen bei allen Betrieben durch finanzielle Anreize (Koppelung mit Phosphorproblematik, Ausweitung Massnahmen nach Art. 62a eidg. Gewässerschutzgesetz).

- Vorsorgliche Massnahmen bei Bauvorhaben und Aufstockungen:
 - Beim Ausscheiden von Speziallandwirtschaftszonen müssen auch langfristige Ziele (critical loads) eingehalten werden, das heisst, es dürfen auch langfristig in solchen Zonen keine Sanierungsfälle geschaffen werden.
 - Bei UVP-pflichtigen Bauvorhaben ab 2006: vorsorgliche Emissionsreduktion von minus 20 Prozent, bezogen auf den Referenzzustand 2000.
 - Bei den übrigen Bauvorhaben kein Anwachsen der NH₃-Emissionen und ab 2010: vorsorgliche Emissionsreduktion minus 20 Prozent bezogen auf den Referenzzustand.
- Auf einzelbetriebliche Sanierungsanordnungen wird vorläufig und nach Möglichkeit dauerhaft verzichtet (zu grosser Vollzugsaufwand). Wenn notwendig werden eher die Förderungs- und die vorsorglichen Massnahmen verstärkt.

Sollen die Emissionen bis auf das Niveau der critical loads reduziert werden, so sind weiter gehende Massnahmen wie Aufbereitung der Hofdünger und Luftreinigung unerlässlich. Darüber hinaus hilft nur noch die Reduktion der Tierbestände.

4. Abbau der Phosphorüberschüsse ausserhalb der See-Einzugsgebiete

a. Ausgangslage

Die Arbeitsgruppe «Phosphor-Überschüsse» des Bundes hat kürzlich ihren Abschlussbericht vorgelegt. Darin wird vorgeschlagen, die als Folge der intensiven Tierhaltung in gewissen Regionen in der Schweiz bestehende Überbelastung der landwirtschaftlichen Böden und Gewässer zu reduzieren, indem in den betreffenden Gebieten flächendeckende Sanierungsmassnahmen gemäss Artikel 62a des Gewässerschutzgesetzes durchgeführt werden. Die Tierbestände im Kanton Luzern sind so hoch, dass ausserhalb der See-Einzugsgebiete etwa 60 Prozent der landwirtschaftlichen Nutzfläche in das Vorhaben einbezogen werden müssten.

Die hohen Tierbestände, verbunden mit Phosphor- und Stickstoffüberschüssen, haben diverse negative Auswirkungen. Nebst der hohen Ammoniakbelastung von Mooregebieten und Wäldern sowie der Phosphorüberdüngung der Oberflächengewässer verhindert der hohe Anfall an Hofdünger auch die Bereitstellung von genügend ungedüngten Ökowiesen.

b. Ziele

Die Phosphorüberschüsse in den landwirtschaftlich genutzten Böden sind abzubauen. Der Eintrag in die Oberflächengewässer ist zu reduzieren.

c. Massnahmen

Wir haben den zusätzlichen Massnahmen, wie sie die Arbeitsgruppe «Phosphor-Überschüsse» des Bundes vorschlägt, zugestimmt und den Bund aufgefordert, sie mit der AP 2011 gesamtschweizerisch als verbindlich zu erklären und in ihrer Durchführung und Wirkung zu überwachen.

Die Massnahmen auf den betreffenden Landwirtschaftsbetrieben werden ähnlich wie in den See-Einzugsgebieten zu gestalten sein. Die Agrarpolitik 2011 sieht vor, dass zu diesem Zweck Programmvereinbarungen und zusätzliche Abgeltungen des Bundes eingesetzt werden können. Die Massnahmen werden gemeinsam mit den betroffenen Regionen und den landwirtschaftlichen Organisationen entwickelt.

Über die landwirtschaftliche Kreditkasse werden Aufstockungen mit Tieren nur unterstützt, wenn der Betrieb eine ausgeglichene Nährstoffbilanz ohne Nährstoffexporte einhält.

5. Baulicher Gewässerschutz

a. Ausgangslage

Störfälle mit Hofdüngern verursachen oft Gewässerverschmutzungen, in extremen Fällen sogar Fischsterben. Meistens werden sie durch Mängel im baulichen Gewässerschutz ausgelöst. Das eidgenössische Gewässerschutzgesetz vom 24. Januar 1991 schreibt vor, dass innert 15 Jahren nach Inkrafttreten sämtliche Lagereinrichtungen zu sanieren und regelmässig zu kontrollieren sind. Nach der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (SR 814.201) sorgt die kantonale Behörde dafür, dass die Lagereinrichtungen für Hofdünger regelmässig kontrolliert werden.

b. Ziele

Die Qualitätsziele beim baulichen Gewässerschutz lauten wie folgt:

- mehr Sicherheit beim Umgang und bei der Lagerung von Hofdüngern,
- sachgemässe Entwässerung der Hofareale auf den Landwirtschaftsbetrieben,
- Behebung von Risikofaktoren an Hofdüngereinrichtungen, die zu einem Störfall führen können.

c. Massnahmen

Jährlich werden auf 300 Betrieben der Zustand und die Kapazitäten der Hofdüngelager, die Entwässerung der Oberflächen und die Risikofaktoren für einen Störfall abgeklärt. Die Abklärung kann aufgrund eines Baugesuches, eines Störfalls oder auf Nachfrage der Betriebsleiterin oder des Betriebsleiters erfolgen. Die Anforderungen im baulichen Gewässerschutz sind in einer Reihe von Merkblättern beschrieben. Diese sind zusammen mit den notwendigen Hilfsmitteln im Internet (www.lawa.lu.ch) zugänglich. Im Rahmen der landwirtschaftlichen Aus- und Weiterbildung wird regelmässig über den baulichen Gewässerschutz informiert. Mit diesen Massnahmen lassen sich Störfälle mit Hofdünger vermindern.

Mit diesem Vorgehen wird im baulichen Gewässerschutz die Priorität auf die Vollzugs- und die Praxistauglichkeit gelegt. Dies im Wissen, dass im Kanton Luzern in den letzten Jahren viel Lagervolumen geschaffen worden ist.

6. Ökoqualität und ökologische Vernetzungsprojekte

a. Ausgangslage

Mit dem ökologischen Ausgleich soll der Artenverlust gestoppt und die Wiederausbreitung bedrohter Arten gemäss Roter Liste gefördert werden. Es sollen mindestens 65 000 ha wertvoller Ökoflächen im Talgebiet entstehen, also 10,5 Prozent der landwirtschaftlichen Nutzfläche. Das Flächenziel wurde im Talgebiet bis 2004 um 8000 ha verfehlt.

Der Kanton Luzern ist in diesem Bereich vor besondere Herausforderungen gestellt. Die eher kleinen Betriebe und das wegen grosser Tierbestände hohe Düngungsniveau haben im Vergleich mit anderen Regionen unseres Landes zu einer intensiven Landnutzung geführt. Damit ist ein starker Rückgang der natürlichen Artenvielfalt verbunden. Ökologische Ausgleichsflächen, welche nicht oder nur mässig gedüngt werden dürfen, müssen mit einer finanziell interessanteren intensiven Nutzung konkurrieren. Im Jahre 2004 betrug die Fläche an ökologischen Ausgleichsflächen im Talgebiet des Kantons Luzern 2517 ha oder 4,7 Prozent.

Damit das ambitionöse Ziel erreicht werden kann, hat der Bund am 1. Mai 2001 die Öko-Qualitätsverordnung vom 4. April 2001 (ÖQV; SR 910.14) in Kraft gesetzt. Es handelt sich um eine Rahmenverordnung, welche festlegt, dass die ökologischen Ziele regional vorgegeben werden müssen (Berücksichtigung der besonderen regionalen Naturwerte). Der Bund leistet Beiträge an die Landwirte. Der Kanton, die Region und/oder die Gemeinde müssen sich je nach Finanzkraft finanziell an der Massnahme beteiligen. Im Kanton Luzern bezahlen die Gemeinden 20 Prozent.

b. Ziele

Hochstammobstbäume sind prägende Elemente für die Luzerner Landschaft und ökologisch wertvoll. Deren Zahl hat im Kanton seit 1950 von 1 300 000 Bäumen auf rund 300 000 abgenommen. Das Ziel ist es, den aktuellen Bestand möglichst zu halten.

Die extensiv genutzten Wiesen, Streueflächen, Hecken, Feld- und Ufergehölze (ungedüngte Flächen) nehmen mit der Verbreitung der Vernetzungsprojekte zu (Erfüllung der 5-Prozent-Klausel ungedüngter landwirtschaftlicher Nutzfläche). Zur Erfüllung dieser Auflage werden im Tal- und Hüggebiet gegenwärtig wenig intensiv genutzte Wiesen in extensiv genutzte Wiesen übergeführt.

Tabelle 4: Entwicklung der wichtigsten Ökoelemente (nach DZV)

Jahr	2004	2008	2012
Ökotyp			
Hochstammobstbäume	286 000	280 000	280 000
Extensive Wiesen, Streueflächen, Hecken, Feld- und Ufergehölze	4 286	4 800	5 300
Wenig intensiv genutzte Wiesen	1 392	1 100	900
Brachen	20	30	50
Total flächiger Ökoausgleich im Talgebiet	2 514 (4,7%)	2 700 (5,0%)	2 900 (5,4%)

Besondere biologische Qualität: Im Kanton Luzern werden mit dieser Massnahme Hochstammobstgärten mit ökologischen Ausgleichsflächen vernetzt sowie Ökoflächen mit einer minimalen botanischen Artenvielfalt gefördert. Moorschutzflächen von nationaler Bedeutung fallen automatisch unter die Betragsberechtigung.

Tabelle 5: Entwicklung der Ökoelemente mit Qualität nach ÖQV

Jahr	2004	2008	2012
Ökotyp			
Hochstammobstbäume (St.)	89 500	95 000	100 000
Extensive Wiesen, Streueflächen, wenig intensiv genutzte Wiesen (ha)	1 139	1 500	2 000
Hecken, Feld- und Ufergehölze (ha)	14	20	30

Die Vernetzung von ökologischen Ausgleichsflächen ist eine anspruchsvolle und aufwändige Aufgabe, bietet aber am ehesten Gewähr, den Artenschwund zu stoppen. Das langfristige Ziel ist eine vollständige Vernetzung, respektive eine 100-prozentige Abdeckung des Kantons mit Vernetzungsprojekten nach ÖQV. Mit der Vorgabe in Tabelle 6 sind im Jahr 2012 rund drei Viertel der Kantonsfläche mit Vernetzungsprojekten abgedeckt, bei einer Beteiligung der Landwirtinnen und Landwirte von rund 60 Prozent.

Tabelle 6: Entwicklung der Vernetzung nach ÖQV

Jahr	2004	2008	2012
Landwirtschaftliche Nutzfläche im Vernetzungs-Perimeter (ha)	11 000	28 000	55 000
Ökotyp			
Hochstammobstbäume (St.)	9 000	50 000	130 000
Extensive Wiesen, Streueflächen, wenig intensiv genutzte Wiesen (ha)	512	1 500	2 800
Hecken, Feld- und Ufergehölze (ha)	14	30	60

c. Massnahmen

Der Kanton Luzern hat die notwendigen kantonalen Richtlinien zur Öko-Qualitätsverordnung erarbeitet. Die Beteiligung der Landwirtinnen und Landwirte an den Programmen liegt über den Erwartungen. Auch intensiv produzierende Betriebe sind im Rahmen ihrer Möglichkeiten bereit, einen Beitrag zu leisten. Allerdings decken die Beiträge, welche im Rahmen der ÖQV an die Landwirte ausgerichtet werden können, ihre Mehrleistungen nur teilweise. Besonders krass ist das Missverhältnis bei den Hecken. Für die Landwirtinnen und Landwirte besteht kaum ein Anreiz für eine aufwändige Pflege, welche eigentlich erforderlich wäre, um das grosse biologische Potenzial ausschöpfen zu können. Wir werden darauf hinwirken, dass die ÖQV-Beiträge für die verschiedenen Öko-Elemente überprüft und den erbrachten Leistungen angepasst werden.

Die Umsetzung der Vorgaben aus der Öko-Qualitätsverordnung ist eine Verbundaufgabe, welche trotz angespannter Finanzlage weitergeführt werden muss. Der Kanton Luzern und die Gemeinden müssen die weitere Ökologisierung der Landwirtschaft und den gesetzlichen Auftrag zur Erhaltung und Förderung der natürlichen Artenvielfalt wahrnehmen. Die Natur- und die Umweltschutzpolitik sind stark mit der Landwirtschaftspolitik verknüpft. So haben die Massnahmen der Landwirtschaftspolitik zusammen mit denen des Naturschutzes in den letzten zwölf Jahren eine Trendwende im ökologischen Ausgleich gebracht. Es ist jedoch schwer nachweisbar, welche konkreten Massnahmen die positive Wirkung erzeugt haben.

7. Energie aus Biomasse

a. Ausgangslage

Die Erzeugung von Energie in Biogasanlagen auf Landwirtschaftsbetrieben, die hauptsächlich der Vergärung von biogenen Primär- oder Abfallstoffen aus der landwirtschaftlichen Produktion dienen, ist sinnvoll. Die Energiegesetzgebung befürwortet eine solche Produktion von erneuerbarer Energie. Die Vergärung von Hofdünger, der im Kanton Luzern in grossen Mengen anfällt, erfüllt grundsätzlich diese Bestrebungen. Es können fossile Brennstoffe substituiert und auf dem Betrieb kann zusätzliches Einkommen generiert werden. Allerdings müssen dabei die Vorschriften der Raumplanungs- und Umweltschutzgesetzgebung eingehalten werden.

b. Ziele

Das Ziel ist es, Biogas und/oder Ökostrom aus biogenen Primär- oder Abfallstoffen, insbesondere aus landwirtschaftlichen Abfallstoffen und Hofdünger zu produzieren, um zusätzliches Erwerbseinkommen in der Landwirtschaft zu generieren. Dadurch können fossile Brennstoffe ersetzt und Kohlendioxidemissionen weiter reduziert werden.

c. Massnahmen

Eine Biogasanlage ist zonenkonform, wenn die zu verwertende Biomasse in der Region und zu mehr als der Hälfte auf dem Standortbetrieb oder auf den in einer Produktionsgemeinschaft zusammengeschlossenen Betrieben anfällt. Die Verwertung von betriebsfremdem Material im Sinn von gewerblichem Abfall ist in einer zonenkonformen Anlage zulässig, wenn der Anteil der nichtlandwirtschaftlichen Biomasse maximal 35 Prozent der in der Anlage verarbeiteten Gesamtmenge beträgt. In der laufenden Revision des Raumplanungsrechts wird ein zulässiger Anteil von weniger als 50 Prozent vorgeschlagen. Wir erachten diese Korrektur als sinnvoll. Der Zuschlag von Grüngut, Gastro-Abfällen und anderen biogenen Abfällen aus Industrie und Gewerbe ist aus Gründen der Rentabilität der Anlagen notwendig. Er führt aber zu einem vermehrten Nährstoffanfall in der Landwirtschaft, der in den Nährstoffbilanzen der angeschlossenen Betriebe berücksichtigt werden muss.

Eine ausgeglichene Nährstoffbilanz ist im Kanton Luzern von entscheidender Bedeutung, da generell ein Überschuss an Nährstoffen besteht, was zu den in den vorangehenden Kapiteln erwähnten Problemen führt. Es ist deshalb wichtig, dass auch auf Betrieben mit Biogasanlagen, auf denen eine grosse Nährstoffzufuhr erfolgt, die Verwertung der Nährstoffe sichergestellt ist. Dies ist mit folgenden Massnahmen bezie-

ungsweise Instrumenten zu gewährleisten: Nährstoffbilanzierung (ohne Fehlerbereich beim Phosphor) über den gesamten Betrieb; Nachweis über die Nährstoffwerte der eingesetzten Produkte; vertragliche Absicherung der Zulieferung und der Abgabe von Nährstoffen und Produkten sowie Nachweis der Nährstoffflüsse; Kontrollen durch die Branchenorganisation.

Mit kostendeckenden Produzentenpreisen (hier vorab kostendeckende Strompreise) können die ökologisch erwünschten Biogasanlagen auf Bauernhöfen am besten gefördert werden. Wir werden uns deshalb dafür einsetzen, dass Ökostrom auch im Kanton Luzern zu kostendeckenden Preisen vermarktet werden kann. Die Beratung der Landwirte ist zu verbessern und die Gewährung von Starthilfen (zinslose Agrarkredite, steuerliche Entlastung u. a.) unter Berücksichtigung aller relevanten Aspekte ist zu prüfen. Weitergehende Massnahmen sind in diesem Bereich nicht erforderlich, da auch private Organisationen (z. B. Coop) aktiv sind.

Infolge der zunehmenden Verwertung von biogenen Abfällen in Biogasanlagen wird die Bedeutung der Feldrandkompostierung eher abnehmen.

IV. Raumnutzung

1. Raumplanung

a. Ausgangslage

Der Schwund landwirtschaftlicher Nutzfläche schreitet ungebremst voran. Seit 1955 ist im Kanton Luzern die landwirtschaftliche Nutzfläche pro Einwohnerin und Einwohner von 0,34 Hektare auf 0,23 Hektare um beinahe ein Drittel gesunken.

Die schweizerische Landwirtschaft ist bezüglich Bodenabhängigkeit sowie ökologischer und tierfreundlicher Leistungen im Vergleich zu andern Ländern in Europa sehr anspruchsvoll positioniert. Ein Abweichen von diesen grundlegenden Anforderungen wäre mit grossen Risiken bezüglich der öffentlichen Akzeptanz verbunden und wird deshalb vom Regierungsrat, aber auch von den bäuerlichen Organisationen strikt abgelehnt. Dem Raumplanungsrecht kommt in diesem Zusammenhang grosse Bedeutung zu.

b. Ziele

Im Interesse der langfristigen Produktion von Nahrungsmitteln ausgerichteter Landwirtschaft müssen die landwirtschaftlichen Nutzflächen gesichert werden, dies auch als Voraussetzung für vernünftige Bodenpreise. Die Sicherung der Landwirtschaftsflächen heisst:

- Eine klare Unterscheidung in Bauzone und Nichtbauzone ist notwendig, um die produzierende Landwirtschaft zu fördern und das ansässige Gewerbe nicht zu benachteiligen. Vermehrtes nichtlandwirtschaftliches Wohnen, Nebengewerbe und Hobbybetriebe schränken die Entwicklungsmöglichkeiten der zukunftsfähigen Betriebe ein.
- Die Vorrangflächen für die landwirtschaftliche Nutzung (Fruchtfolgeflächen) müssen gesichert werden. Der Mindestumfang an Fruchtfolgeflächen, welcher im Sachplan Fruchtfolgeflächen zugeteilt ist, ist langfristig zu erhalten.
- Als Ausgleich zu den Entwicklungsschwerpunkten sind auch ländliche Kernräume der Landschaftsentwicklung zu sichern. In diesen Räumen hat die Erhaltung der landschaftlichen Werte Priorität. Gleichzeitig bieten sie gute Voraussetzungen für eine zukunftsgerichtete Landwirtschaft.

Die Ausrichtung der landwirtschaftlichen Produktion auf die Bodenabhängigkeit soll auch in Zukunft beachtet werden. Damit entsprechen wir dem Verfassungsartikel 104, der explizit die Förderung der bodenbewirtschaftenden bäuerlichen Betriebe vorsieht. Die Raumplanung soll in diesem Sinn dazu verwendet werden, mitzuhelfen, die Nährstoffprobleme im Kanton Luzern zu lösen.

c. Massnahmen

Die *Ausdehnung der Bauzonen* ist in den vergangenen Jahrzehnten weitgehend auf Kosten guter Landwirtschaftsflächen erfolgt. Die Landschaft hat in den vergangenen Jahrzehnten des rasanten Ausbaus massive Einschnitte erleiden müssen. Hier hat eine bessere Interessenabwägung zu erfolgen, wenn sichergestellt werden soll, dass auch künftig genügend Boden für die menschliche Ernährung zur Verfügung steht. Die Konflikte zwischen den Nutzungsansprüchen verschiedener Interessen lassen sich nicht vollständig beseitigen. Mit Planungen über mehrere Gemeinden und in Regionen ist eine gewisse Entschärfung der Konflikte möglich. Hier ist der kantonale Richtplan massgebend.

Heute und auch in Zukunft wird versucht, mit einer *Öffnung der Landwirtschaftszone* landwirtschaftliche Strukturen zu erhalten. Dies führt dazu, dass die eigentliche Landwirtschaftszone immer mehr unter Druck gerät und somit die Produktionsgrundlage der Produktionsbetriebe gefährdet wird. Der Strukturwandel soll durch raumplanerische Massnahmen unterstützt und keinesfalls behindert werden.

Die *innere Aufstockung* von Betrieben mit bodenunabhängigen Betriebszweigen der Tierhaltung oder der Pflanzenproduktion sind, soweit sie zur Existenzsicherung erforderlich sind, nur bei zukunftsfähigen Betrieben sinnvoll. Die Bodenabhängigkeit des Gesamtbetriebes muss nach der Aufstockung noch genügend gross sein. Es ist deshalb eine Prüfung der Voraussetzungen in jedem Einzelfall erforderlich. Die heutige Regelung, die Zukunftsfähigkeit aufgrund einer Selbstdeklaration abzuklären, wird beibehalten. Aus raumplanerischen und agrarpolitischen Überlegungen sollen die bodenunabhängigen Tierarten vornehmlich den zukunftsgerichteten Vollerwerbsbetrieben vorbehalten sein. Dies weil die Nebenerwerbsbetriebe die Tierhaltung quersubventionieren können und somit die Vollerwerbsbetriebe konkurrenzieren.

Das Ausscheiden von Speziallandwirtschaftszonen für Tierhaltungen, die über die innere Aufstockung hinausgehen, muss sich an übergeordneten Kriterien orientieren und im Einzelfall aufgrund eines Projektes abgeklärt werden. In den See-Einzugsgebieten und in den Gebieten mit zu hohem Ammoniak eintrag ist davon abzusehen.

Die Beurteilung der Massnahmen zur Einhaltung der Tierschutzgesetzgebung oder Label-Programme erfolgt sehr grosszügig. Dem Um-, An- oder Neubau wird zugestimmt, falls keine Ausdehnung des Tierbestandes erfolgt.

Die Probleme mit der hohen Nährstoffbelastung im Kanton lassen sich nur mit einem Bündel verschiedener Massnahmen lösen. Die Raumplanung trägt zur Lösung bei, in dem die vom Gesetz geforderte Zonenkonformität durchgesetzt wird. Dies eröffnet zusätzliche Chancen für die bodenbewirtschaftenden bäuerlichen Betriebe.

d. Revision Raumplanungsrecht

Der Bundesrat hat im April 2005 das Vernehmlassungsverfahren zur Teilrevision des Raumplanungsrechtes eröffnet. Darin werden Vorschläge für Erleichterungen bei landwirtschaftlichen Nebenbetrieben, der Nutzung erneuerbarer Energie, der inneren Aufstockung, der Umnutzung bestehender landwirtschaftlicher Wohnbauten zu landwirtschaftsfremdem Wohnen und Bauten für die hobby-mässige Tierhaltung gemacht. Wir können diesen Vorschlägen mit Ausnahme der Erweiterung der Möglichkeiten für nichtlandwirtschaftliche Nebenbetriebe zustimmen. Bei der Förderung der nichtlandwirtschaftlichen Nebenbetriebe müssen wir uns der Gefahr einer zunehmenden Vermischung von Bauzone und Landwirtschaftszone bewusst sein. Der Strukturwandel in der Landwirtschaft wird dadurch verzögert und zukunftsfähige Betriebe werden in ihrer Entwicklung gebremst. Zudem konkurrenzieren Nebenbetriebe in der Landwirtschaftszone unter günstigeren Bedingungen mit Betrieben in der Bauzone.

2. Boden- und Pachtrecht

a. Ausgangslage

Der Druck auf landwirtschaftlich nutzbares Land ist ungebrochen. Einerseits wird im Mittelland Boden durch die stete Ausdehnung der Wohn-, Gewerbe- und Verkehrsfläche verbraucht und andererseits sind die eher klein strukturierten Landwirtschaftsbetriebe im Kanton Luzern auf zusätzliche Landflächen angewiesen. War das Land bisher vor allem eine zusätzliche Produktionsgrundlage, ist es heute oft auch ein Mittel, um eine innere Aufstockung in der Tierhaltung begründen zu können oder um die Verwertung der überschüssigen Hofdünger sicherzustellen. Die Bevölkerung erhebt gleichzeitig Anspruch auf ländliche Landschaften zur Erholung oder als Wohnumge-

bung. Das Bodenrecht will das bäuerliche Grundeigentum fördern und namentlich Familienbetriebe als Grundlage eines gesunden Bauernstandes und einer leistungsfähigen, auf eine nachhaltige Bodenbewirtschaftung ausgerichteten Landwirtschaft erhalten und ihre Strukturen verbessern.

Der Erwerb landwirtschaftlicher Gewerbe und Grundstücke soll soweit möglich dem Selbstbewirtschaftler vorbehalten sein. Das Bodenrecht bekämpft zudem über setzte Preise für landwirtschaftlichen Boden. Das landwirtschaftliche Pachtrecht unterstützt diese Anstrengungen. Das Bodenrecht nimmt zudem Koordinationsaufgaben zur Raumplanung (Abgrenzung entlang Zonengrenze), zum Forst (Waldteilungen), zu den Strukturverbesserungen (Meliorationen) und zum Direktzahlungswesen (Betriebsanerkennungen) wahr.

b. Entwicklung

Das bäuerliche Bodenrecht wird in Zukunft einen wichtigen Beitrag leisten in der Begleitung des Strukturwandels in der Landwirtschaft. Nicht nur die Strukturen der Betriebe werden dadurch geprägt, es hilft auch Abgrenzungsfragen entlang den Zonengrenzen zu beantworten. Die Fragen, ab welcher Grösse ein Landwirtschaftsbetrieb erhaltungswürdig ist und zu welchen Bedingungen die Hofübernahme erfolgen soll, sind zentral und werden in der Diskussion zur Agrarpolitik 2011 diskutiert. Den Schutz durch das Bodenrecht genießt ein Betrieb, welcher als landwirtschaftliches Gewerbe im Sinn des Bodenrechts gilt. Dies ist heute ab einem Arbeitsaufkommen von 0,75 Standardarbeitskräften gegeben. Um den Strukturwandel zu beschleunigen, soll der Schutz durch das Bodenrecht gemäss AP 2011 nur noch für Betriebe mit mehr als 1,25 Standardarbeitskräften gelten.

Nebst diesen politischen Diskussionen schwindet zunehmend bei der anteilmässig immer grösser werdenden nichtlandwirtschaftlichen Bevölkerung die emotionale Bindung an Landwirtschaftsland und an Landwirtschaftsbetriebe. Gekoppelt mit dem geringeren Schutz durch das Bodenrecht ist dadurch mit einem grösseren Landhandel zu regional sehr unterschiedlichen Preisen zu rechnen. Sind im Hügel- und Berggebiet schon Tendenzen erkennbar, dass Land in Steillagen gar nicht mehr nachgefragt wird, steigt der Druck in den viehintensiven Regionen.

c. Ziele

Mit dem Bodenrecht sollen die nachfolgenden Ziele erreicht werden:

- Der Landverlust für die produzierende Landwirtschaft bei Abparzellierungen von nicht mehr landwirtschaftlich genutzten Gebäuden oder Grundstücksteilen ist so gering wie möglich zu halten.
- Freiwerdendes Land soll der produzierenden Landwirtschaft (Selbstbewirtschaftterprinzip) und nur im geringen und unvermeidbaren Masse der Hobbylandwirtschaft zugeführt werden.

- Mit einer angemessenen Auslegung des Realteilungsverbotessoll die Abtrennung von Wohnraum im Berg- und Hüggebiet ermöglicht und somit die dezentrale Besiedelung gestützt werden.

d. Massnahmen

Wir werden uns für einen sozial verträglichen Strukturwandel einsetzen. Dabei sind die Regionen zu beachten. Nach dem Vorschlag des Bundesamtes für Landwirtschaft würden im Hüg- und Berggebiet nahezu die Hälfte der Betriebe nicht mehr als landwirtschaftliches Gewerbe im Sinn des Bodenrechts gelten. Dies erschwert jungen Landwirtinnen und Landwirten die Hofübernahme zum Ertragswert und verstärkt den Trend weg von der professionellen Landwirtschaft hin zu einer Hobbylandwirtschaft. Wir unterstützen daher eine vermehrte Differenzierung nach Regionen.

V. Beratung und Weiterbildung

1. Landwirtschaftliche Beratung und Weiterbildung

Beratung und Weiterbildung sind echte Greenbox-Massnahmen und für die Weiterentwicklung der ländlichen Regionen von grosser Bedeutung. Die landwirtschaftliche Beratung ermöglicht auch die Begleitung der Betriebe in einem sich stark verändernden Umfeld. Der schneller werdende Strukturwandel und der weitere Abbau des Grenzschutzes sind grosse Herausforderungen für die Landwirte im Kanton Luzern.

a. Ziele

Die landwirtschaftliche Beratung hilft mit, die Ziele der Agrarpolitik umzusetzen. Vollzug, Beratung und Kreditwesen müssen sich auf die Ziele des Bundes ausrichten. Bei einem gleichgerichteten Wirken sind sie am erfolgreichsten. Sie fördern eine unternehmerisch ausgerichtete und gleichzeitig umwelt- und marktgerecht produzierende Landwirtschaft, die im Einklang steht mit den Zielsetzungen der Agrar- und Regionalpolitik.

b. Neue Ausrichtung

Bis Ende 2004 deckten die Landwirtschaftlichen Bildungs- und Beratungszentren (LBBZ) Hohenrain und Schüpfheim mit 12,5 Stellen die Beratung und Weiterbildung in allen landwirtschaftlichen Bereichen ab, ausser in Spezialbereichen wie der Versicherungsberatung und in ausgewählten speziellen Betriebszweigen wie zum Beispiel Gemüse und Obst. Sie boten Beratungen für den einzelnen Betrieb, Moderationen von Erfahrungsgruppen, Weiterbildungen, Projektleitung und -begleitung an. Dafür stellte der Kanton auf der Basis von Vollkosten 2 Millionen Franken zur Verfügung (Leistungsauftrag). Die weitere Finanzierung bestand aus eigenen Erlösen und einem Beitrag des Bundes. Die Beratung konnte nachhaltige Wirkungen erzielen: Zunehmend marktgerechte Strukturen von Landwirtschaftbetrieben und Käsereien, eine rasche Einführung der ökologischen Produktion, wenig Erb- beziehungsweise Hofnachfolgestreitigkeiten, wenig akute Notlagen der Bauernfamilien und verbunden mit der Beratung eine praxisnahe Ausbildung und Weiterbildung der Landwirtinnen und Landwirte.

Das Sparpaket 2005 führte zu einer Kürzung der kantonalen Mittel um 1 Million Franken, was einer Halbierung der Aufwendungen für die landwirtschaftliche Beratung und Weiterbildung entspricht. Im interkantonalen Vergleich ist dies praktisch die tiefste Unterstützung aller Kantone, sowohl auf die Fläche als auch auf die Anzahl Betriebe bezogen. Dies löste folgende Massnahmen aus: Mit Hilfe einer Portfolio-Analyse wurde in Zusammenarbeit mit der Dienststelle Landwirtschaft und Wald und dem Luzerner Bauernverband herausgeschält, welche Produkte den Wünschen der Kunden, den Erwartungen der Öffentlichkeit und den Eigenschaften der Unternehmung (LBBZ) am besten entsprechen. Die Ergebnisse boten die Grundlage für eine Verzichtplanung, welche durch den Personalabbau notwendig wurde.

Die LBBZ entwickelten abgestützt auf diese Analyse eine neue Strategie. Dabei soll das Angebot auf die Leistungsgruppen Betriebswirtschaft (überbetriebliche Zusammenarbeit, Betriebsentwicklungen, Stärkung der bedeutendsten Bereiche wie Milchwirtschaft, Rind- und Schweinefleischproduktion), Entwicklung des ländlichen Raumes sowie Pflanzenbau und Ökologie konzentriert werden. Im Rahmen dieser Schwerpunkte soll in erster Priorität die Weiterbildung weitergeführt werden. Als Kompetenzzentrum für landwirtschaftliche Fragen werden die LBBZ weiterhin Auskünfte anbieten und die Landwirtschaft in der Öffentlichkeitsarbeit unterstützen. Es wird eine intensivere Zusammenarbeit mit andern Partnern gesucht, insbesondere mit andern öffentlichen Anbietern, und eine höhere Kostendeckung sowie eine vermehrte Mitfinanzierung von Projekten durch Partner wird angestrebt.

c. Zukunftsaussichten und Massnahmen

Der Bund zieht sich infolge der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) aus der Finanzierung der Beratung zurück, übernimmt aber alle Massnahmen zur Förderung der Tierzucht. Für den Kan-

ton Luzern resultieren einerseits aus dem Wegfall der Bundesunterstützung für die kantonale Beratung Mehraufwendungen von rund 380 000 Franken, andererseits aus der Entlastung in der Tierzucht eine Budgetverbesserung von rund 1 Million Franken. Die Mehraufwendungen für die Beratung aus dem Wegfall der Bundesunterstützung sind zu kompensieren, da die Beratung in den kommenden Jahren durch den anhaltenden und noch verstärkten Strukturwandel speziell gefordert ist.

In Zukunft sind die landwirtschaftliche Beratung und Weiterbildung in Teilbereichen überkantonale zu organisieren, analog dem Beispiel Gemüsebau. Die Branche (landwirtschaftliche Organisationen) ist verstärkt einzubeziehen. Eine sinnvolle Arbeitsteilung zwischen privaten und staatlichen Institutionen ist anzustreben.

2. Milchwirtschaftlicher Inspektions- und Beratungsdienst

a. Ausgangslage

Die Aufgaben des Milchwirtschaftlichen Inspektions- und Beratungsdienstes (MIBD) sind in der eidgenössischen Milchqualitätsverordnung vom 7. Dezember 1998 (MQV; SR 916.351.0) umschrieben. Die Qualitätssicherung in der Milchwirtschaft bezweckt die Erfüllung der Lebensmittelgesetzgebung im Inland und gewährleistet die Exportfähigkeit von Milch und Milchprodukten (insbesondere in die EU; Richtlinie 92/46 EG). Die Aufgaben der Kantone sind in der MQV wie folgt umschrieben: «Die Kantone unterhalten zusammen mit den milchwirtschaftlichen Organisationen Inspektions- und Beratungsdienste (MIBD).» Zu den einzelnen drei Bereichen Analytik, Beratung und Inspektion lässt sich zum Ist-Zustand Folgendes festhalten:

Analytik: Seit 1. März 2002 werden alle Analysen aus der Zentralschweiz sowie aus der Nordostschweiz im Analytik-Zentrum Zug untersucht. Träger dieses Zentrums sind je hälftig die beiden MIBD Zentralschweiz und Nordostschweiz. Es besteht eine einfache Gesellschaft. Das Zentrum zählt fünf Mitarbeitende, welche rund 160 000 Proben jährlich untersuchen.

Beratung: Die drei Berater des MIBD Zentralschweiz beraten die rund 80 Käseereien und Kleinmolkereien und die rund 4900 Milchproduzenten in der Zentralschweiz in Qualitäts- und produktionspezifischen Fragen. Zur Unterstützung der Beratung unterhält der MIBD Zentralschweiz ein Dienstleistungslabor in Sursee mit drei Stellen. Dieses sogenannte Käseerilabor arbeitet seit Jahren kostendeckend.

Inspektion: Bei der ISO-akkreditierten Inspektionsstelle des MIBD Zentralschweiz sind vier Mitarbeitende beschäftigt, die jährlich rund 2200 Bauernhöfe sowie die gewerblichen und industriellen Milchverarbeitungsbetriebe zu kontrollieren.

Die Kosten des MIBD Zentralschweiz konnten in den letzten Jahren gezielt reduziert werden, ohne das Ziel der Qualitätssicherung zu gefährden. Im Kosten-Benchmarking schweizweit liegt der MIBD Zentralschweiz an erster Stelle. So hat sich der Aufwand für die Kantone im vergangenen Jahrzehnt von rund 800 000 Franken auf 440 000 Franken vermindert. Aufgrund der Anzahl Betriebe liegt die Beteiligung des Kantons Luzern bei 72 Prozent.

b. Regelung der Qualitätssicherung der Milch

Mehrere Arbeitsgruppen haben in den Jahren 2004 und 2005 die eidgenössische MQV überprüft und überarbeitet. Die Neuorganisation der MIBD wird notwendig, weil der Bund mit dem neuen Lebensmittelrecht eine strikte Trennung zwischen Inspektion und Beratung fordert. Die Überarbeitung des gesamten Lebensmittelrechts in der EU macht auch in unserem Land Anpassungen notwendig, um die Äquivalenz zu behalten. Das neue Schweizer Lebensmittelpaket soll auf den 1. Januar 2006 in Kraft treten. Für den Vollzug sind Übergangszeiten festgelegt, zum Beispiel bei der Qualitätssicherung der Milch bis 31. Dezember 2006. Zukünftig soll zwischen den Bereichen Lebensmittelrecht (Bundesamt für Gesundheit, BAG) und der Primärproduktion (Bundesamt für Landwirtschaft, BLW) unterschieden werden.

Im Bereich der Qualitätssicherung der Milch will der Bund zukünftig seine Finanzmittel (total rund 3,8 Millionen Franken) primär auf die QK (Qualitätskontrolle, Analytik) und sekundär auf die Beratung fokussieren. Die Inspektionen der bisherigen MIBD sollen neu als Aufgabe vollständig den Kantonen übertragen werden; darunter fallen die landwirtschaftlichen Milchproduktionsbetriebe, gewerbliche Käsereien, Milchsammelstellen, Alpmilchverarbeitungsbetriebe, industrielle Milchverarbeitungsbetriebe, Käsereifungsbetriebe, Käseverpackungsbetriebe, die Milchverarbeitung in Landwirtschaftsbetrieben.

c. Massnahmen

Unser Ziel ist es, eine weiterhin kostengünstige und effiziente Qualitätssicherung bei Milch und Milchprodukten zu gewährleisten. Auch ist die Branche stärker in die Verantwortung einzubinden. Der Qualitätssicherung bei Lebensmitteln kommt auch in Zukunft grösste Bedeutung zu, ist doch die Milchwirtschaft für unser Land und insbesondere für die Zentralschweiz eine strategische Erfolgsposition der Agrarpolitik. Unter diesen Rahmenbedingungen werden wir die Inspektionen allein in die Kompetenz des Kantons (Kantonslabor) übertragen. Die Beratung und Weiterbildung fällt in den Zuständigkeitsbereich der Branche. Ein neues Unternehmen soll die Dienstleistungen sicherstellen (ohne Kantonsbeteiligung). Auch für die Analytik wird die Branche als verantwortlich bezeichnet. Hier ist eine neue Analytikfirma, bestehend aus dem heutigen Zentrum und dem Schweizerischen Braunviehzuchtverband mit der Milchbranche am Entstehen. Der Kanton wird nicht mehr an der Analytik beteiligt sein.

VI. Steuerrecht und Nachfolgeregelungen

a. Ausgangslage

Die agrarpolitische Situation erfordert auch in Zukunft einen Strukturwandel zumindest im bisherigen Ausmass (zwei bis drei Prozent jährlich). Einzelne Betriebe müssen flächenmässig wachsen können, um wettbewerbsfähig zu bleiben. Andere, insbesondere Betriebe mit älteren Betriebsleitern ohne Nachfolge, möchten ihre Produktion einstellen und ihren Betrieb oder das Land andern Landwirtinnen und Landwirten pachtweise überlassen. Verkäufe sind in unseren Regionen eher selten. Es steht nun oft die Aussage im Raum, wonach abgabewillige Landwirte ihren Beruf beziehungsweise ihren Betrieb aus steuerrechtlichen Gründen nicht aufgeben können, da die finanziellen Nachteile zu gross sind. Diese Aussage ist in nicht wenigen Fällen zutreffend.

b. Ziele

Das Steuerrecht ist so auszugestalten, dass es den Strukturwandel nicht hemmt.

c. Massnahmen

Vermögensbesteuerung

Steuern werden auf Vermögen und Einkommen erhoben. In der Landwirtschaft basiert die Vermögensbesteuerung auf den Katasterwerten des Betriebes (Gebäude, Boden u. a.). Diese Werte werden nach der eidgenössischen Anleitung für die Schätzung des landwirtschaftlichen Ertragswertes des Bundesrates vom 26. November 2003 (Anhang 1 der Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht; SR 211.412.11) bestimmt. Bei Aufgabe der landwirtschaftlichen Tätigkeit erfolgte bis vor kurzem eine Neuschätzung zum meist höheren nichtlandwirtschaftlichen Katasterwert. Seit 1. Februar 2004 bleibt im Kanton Luzern neu auch bei Aufgabe der Landwirtschaft die landwirtschaftliche Katasterschätzung bestehen, solange der Betrieb (Gebäude, Flächen usw.) dem Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB) unterstellt ist. Da dies im Normalfall zutrifft, besteht bei der Vermögensbesteuerung heute bei Aufgabe der landwirtschaftlichen Tätigkeit keine Benachteiligung mehr.

Kapitalgewinnsteuer

Das grösste Gewicht bezüglich Verhinderung der Betriebsaufgabe kommt der Besteuerung von Kapitalgewinnen auf wieder eingebrachten Abschreibungen zu. In Einzelfällen kann diese Steuer bei Aufgabe der Landwirtschaft mehrere zehntausend Franken betragen. Hier trifft die Aussage am meisten zu, wonach die Landwirtschaft

aus steuerlichen Gründen nicht aufgegeben wird. Eine Lösung muss branchenunabhängig gesucht werden. Der Kanton kann hier selber handeln und Lösungen zur Entschärfung des Problems erarbeiten.

VII. Normalarbeitsvertrag landwirtschaftliches Arbeitsverhältnis

Aufgrund des Postulats von Edith Keiser über den Normalarbeitsvertrag (NAV) für das landwirtschaftliche Arbeitsverhältnis (Nr. 118; vom 19. 3. 1996) wurde der damals geltende Vertrag vom 1. Januar 1973 (Teilrevision 1985) einer umfassenden Überarbeitung unterzogen. Der Regierungsrat des Kantons Luzern hat den heute bestehenden NAV auf den 15. Mai 2000 in Kraft gesetzt. Er enthält im Wesentlichen folgende Bestimmungen:

Die tägliche Arbeitszeit ist im Normalfall auf höchstens 10 Stunden festgesetzt bei 5½ Arbeitstagen pro Woche (55 Wochenstunden). Die Vertragsparteien können eine kürzere Arbeitszeit oder besondere Sommer- und Winterarbeitszeiten vereinbaren. Ist Letzteres der Fall, darf die ordentliche Arbeitszeit, bezogen auf ein ganzes Dienstjahr, nicht überschritten werden. Die Arbeitszeiten sind den Kräften der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie den übrigen Umständen anzupassen. Die Bestimmungen bezüglich Kündigung, Freizeit, Ferien, Urlaub, Ersatz für Kost und Logis, Unfall und Krankenversicherung sowie berufliche Vorsorge entsprechen im NAV Landwirtschaft zeitgemässen üblichen Anforderungen.

Mit Bezug auf die Löhne, die Sozialzulagen usw. besteht eine «Lohnrichtlinie für familienfremde Arbeitnehmende in der Schweizer Landwirtschaft» (2005), die zwischen dem Schweizerischen Bauernverband (SBV) und der Arbeitsgemeinschaft der Berufsverbände Landwirtschaftlicher Angestellter (ABLA) vereinbart wurde. Sie soll mithelfen, ein gutes Verhältnis zwischen Arbeitnehmenden und Arbeitgebenden zu erhalten. Es ist naheliegend, dass die Arbeitsverhältnisse auf einem Bauernhof nur bedingt mit Dienstverhältnissen in andern Branchen verglichen werden können. Das Arbeits- und Lebensumfeld auf landwirtschaftlichen Betrieben ist unter anderem geprägt durch vorwiegendes Werken in der Natur und mit Tieren, durch Vielseitigkeit und Abwechslung, ein saisonales und wetterbedingtes Umfeld sowie durch Familienanschluss und Arbeiten im kleinen Team. Die Nähe zum Arbeitsplatz erspart zeitraubende Arbeitswege wie sie teilweise in andern Zweigen üblich oder notwendig sind. Diese Besonderheiten machen klare arbeitsrechtliche Regelungen in der Landwirtschaft keineswegs überflüssig. Sie beeinflussen allerdings einzelne konkrete Normen und Rahmenbedingungen.

Der bestehende NAV für das landwirtschaftliche Arbeitsverhältnis enthält nach unserer Auffassung alle zeitgemässen Bestimmungen. Eine Revision steht nicht an.

VIII. Rolle des Kantons in der Agrarpolitik

Die Kompetenzen des Kantons im Bereich der Landwirtschaft sind beschränkt. In der Diskussion um die Zukunft der Luzerner Landwirtschaft ist augenfällig, dass die wichtigsten Fragen vom Bund und nicht vom Kanton Luzern geregelt werden. Das betrifft vor allem die Ausgestaltung der Direktzahlungen, den Grenzschutz, die Raumplanung, die Exportsubventionen, die Marktstützungs- und die Strukturverbesserungsmassnahmen.

Bisher hat sich der Kanton Luzern stets an Vernehmlassungen, an der Landwirtschaftsdirektorenkonferenz und an Fachkonferenzen beteiligt. Der Kanton Luzern ist ein starker Landwirtschaftskanton. Wir werden deshalb auch in Zukunft in die Offensive gehen und einen prägenden Einfluss auf die schweizerische Agrarpolitik geltend machen. Dabei ist jeweils zu prüfen, ob wir diese Möglichkeit zusammen mit anderen Kantonen wahrnehmen, um den vorgebrachten Anliegen mehr Nachdruck zu verleihen.

Wesentliche Verbesserungen des Vollzugs der Agrarpolitik der letzten Jahre wurden durch Entwicklungsarbeiten des Kantons Luzern vorbereitet und schliesslich eingeführt. Dazu gehören die Hofdünger-Abnahmeverträge und ihre Berücksichtigung in der betrieblichen Nährstoffbilanz, die Einführung und Anrechnung von phosphor- und stickstoffreduziertem Tierfutter sowie die Erweiterung von besonderen Massnahmen und Direktzahlungen für den Gewässerschutz in den See-Einzugsgebieten. In letzter Zeit waren es wiederum Fachleute unserer zuständigen kantonalen Dienststellen, welche im Bereich Ökoqualität, bei der Erfassung von Betriebsdaten über das Internet sowie bei der Einführung von Bonitätsklassen zur Reduktion und Koordination der Betriebskontrollen die wesentlichen Impulse gaben, um gesamtschweizerisch weitere Fortschritte erzielen zu können.

In allen genannten Fällen sind unsere Vorschläge seitens der Branche, der Berufsverbände, der andern Kantone und der Bundesbehörden gut angenommen worden. Die genannten Massnahmen haben zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für die produzierende Landwirtschaft beigetragen. Insbesondere die Summe aller Massnahmen zum Hofdüngermanagement ermöglichen den Luzerner Betrieben hohe Tierbestände und damit überdurchschnittliche Einkommen. In diesem Sinn werden wir weitere Beiträge zur Entwicklung des Vollzugs leisten. Für die unmittelbare Zukunft handelt es sich um das Vorgehen zur Reduktion der übermässigen Ammoniakemissionen sowie der Phosphorüberschüsse ausserhalb der See-Einzugsgebiete.

In der Landwirtschaft sollen die Gebäude und die vorhandenen oder erneuerten Wohnungen genutzt werden dürfen, falls am Ort die erforderliche Infrastruktur (ARA, Wasser, Strassen, Schulen u. a.) vorhanden ist. Wir werden die Standesinitiative des Kantons Luzern in diesem Sinn weiter verfolgen. Zugunsten der landwirtschaftlichen Praxis werden wir uns für einen erweiterten, aber einfacheren Leistungsnachweis einsetzen, der nicht nur die Nährstoffe, sondern auch die Ökoflächen sowie Luft-, Boden- und Wasserschadstoffe, allenfalls auch Geruch und Lärm umfasst.

Bei allen Vorschlägen lassen wir uns von der Überzeugung leiten, dass die Schweiz und der Kanton Luzern eine im Wesentlichen bodenabhängige, ökologische

und tierfreundliche Landwirtschaft wollen. Diese Ansprüche und Leistungen sind längerfristig ebenso wie die Multifunktionalität von grosser Bedeutung. Sie werden durch Direktzahlungen abgegolten und rechtfertigen weitere agrarpolitische Massnahmen. Ein Abweichen von diesen Anforderungen wäre mit grossen Risiken bezüglich der öffentlichen Akzeptanz der Landwirtschaftspolitik verbunden und muss deshalb verhindert werden.

Gemäss den Forderungen der WTO müssen die Agrarzölle sowie Export-, Produktions- und Verwertungssubventionen reduziert werden. Im Gegenzug sollen die Direktzahlungen für gemeinwirtschaftliche Leistungen neu ausgerichtet und aufgestockt werden. Wir werden uns dafür einsetzen, dass die in der Agrarpolitik 2011 vorgesehenen Massnahmen realisiert werden können. Im Zusammenhang mit der Einführung der Neugestaltung des Finanzausgleichs auf Bundesebene wird der Kanton ab 2008 für die landwirtschaftliche Beratung und der Bund für die Förderung der Tierzucht zuständig sein. Wir werden uns dafür einsetzen, dass die heute für die Beratung verfügbaren Mittel auch nach 2008 zur Verfügung stehen werden.

Die Kehrseite der Schutzmassnahmen und Beiträge der öffentlichen Hand zugunsten der schweizerischen Landwirtschaft ist die ausserordentlich hohe Regelungsdichte. Massnahmen zur Stärkung der Landwirtschaft müssen deshalb auch darauf abzielen, das heutige Dickicht von Regelungen durch einfachere Regeln zu ersetzen. Es ist ferner ausserordentlich störend, dass die schweizerische Landwirtschaft für betriebsnotwendige Einkäufe im Vergleich zum umliegenden Ausland wegen immer noch bestehender Schutzmassnahmen und kartellartiger Regelungen eine bis zwei Milliarden Franken pro Jahr zu viel bezahlt. Wir werden uns für eine Liberalisierung auch in diesem Bereich einsetzen.

IX. Übersicht Massnahmenplan

Seite	Nr.	Geplante Massnahme	Zuständige Stelle	Ausführung
7	1	Verzichtspaket 2006 Landwirtschaft durchführen	BUWD, lawa	2005
17	2	Entwicklung regionale Organisationen fördern	lawa	2005, 2006, 2007
18	3	Kantonales Waldgesetz: Gemeindebeiträge neu regeln	GR	2006
20	4	Wildtier- und Lebensraummanagement	lawa	2006
19	5	Erarbeiten von Grundlagen zur Bewirtschaftung der unterschiedlichen Gewässer und Gewässersysteme	lawa	2006
23	6	Gesetzesänderung Förderung Organisationen	lawa	2006
23	7	Starthilfen für überbetriebliche Zusammenarbeit und bäuerliche Selbsthilfeorganisationen einführen	BUWD, lawa	2006
23	8	Optimierung der Koordination zwischen Landwirtschaftlicher Kreditkasse und Dienststelle Landwirtschaft und Wald	lawa	2006
28	9	Bonitätssystem und grössere Kontrollintervalle	lawa	2006
		Koordination der Kontrollen	lawa	2005
30	10	Internet-Dateneingabe und Datenverwendung regeln	lawa	2005
		Verknüpfung LAWIS-GIS	lawa	2008, 2010
31/34	11	Begrenzung des Tierbestandsausbaus auf heutiges Niveau	lawa, rawi	2006
33	12	Phosphorprojekte für See-Einzugsgebiete erneuern	RR, BLW, lawa	2005
33	13	Vorschläge Einkommensalternativen umsetzen	lawa	2006
34	14	Massnahmenplan Luftreinhaltung ergänzen mit Ammoniak; Vollzugsmassnahmen NH3-Reduktion	uwe, lawa	2005, 2006
36	15	Projekt Abbau Phosphor-Überschüsse	BLW, lawa	2007
37	16	Baulicher Gewässerschutz umsetzen	lawa	ab 2005
39	17	Ökoqualitätsverordnung und Vernetzungsprojekte umsetzen	lawa	2006
40	18	Beratung für Biogasanlagen verstärken	Beratung	2006
42	19	Landverbrauch reduzieren mit raumplanerischen Massnahmen	rawi, lawa	2006
43	20	Innere Aufstockung auf zukunftsfähige Vollerwerbsbetriebe beschränken	lawa, rawi	2006
46	21	Neufinanzierung landwirtschaftliche Beratung	BUWD, LBBZ	2007/2008
48	22	Neuorganisation MIBD	RR, BUWD, lawa	2006
49	23	Lösungen für Kapitalgewinnsteuer erarbeiten	GR	2006/07
51	24	Vollzugsmassnahmen für P- und NH3-Reduktion	lawa, BLW, Kantone	2006, 2007

X. Antrag

Sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren, wir beantragen Ihnen, gestützt auf § 79 des Grossratsgesetzes vom vorliegenden Planungsbericht über die Entwicklung der Landwirtschaft im Kanton Luzern in zustimmendem Sinn Kenntnis zu nehmen.

Luzern, 4. November 2005

Im Namen des Regierungsrates
Der Schultheiss: Max Pfister
Der Staatsschreiber: Viktor Baumeler

Grossratsbeschluss über den Planungsbericht über die Entwicklung der Landwirtschaft im Kanton Luzern

VOM

Der Grosse Rat des Kantons Luzern,

nach Einsicht in den Planungsbericht des Regierungsrates vom 4. November 2005,
beschliesst:

1. Vom Planungsbericht über die Entwicklung der Landwirtschaft im Kanton Luzern wird in zustimmendem Sinn Kenntnis genommen.
2. Der Grossratsbeschluss ist zu veröffentlichen.

Luzern,

Im Namen des Grossen Rates

Die Präsidentin:

Der Staatsschreiber: